



Schwerpunktthema

Handwerk & Geschichte

Chancen, Lehren und Fehlentwicklungen aus 700 Jahren Handwerksgeschichte ab Seite 5

Auf der Walz

Über die Organisation der wandernden Gesellen Seite 7

Gewerbefreiheit für einen Augenblick

1948-1953 auf Verordnung der US-Militärverwaltung Seite 12

Unternehmergesellschaft

Gesellschaftsform für Einsteiger Seite 16

Wofür steht der BUH?

Ein guter Handwerksbetrieb zeichnet sich durch Qualität, Zuverlässigkeit und einen fairen Preis aus, und das geht auch ohne Meisterbrief. Deshalb haben wir 1994 den Berufsverband unabhängiger Handwerkerinnen und Handwerker gegründet.

Ziele des BUH:

- Wiedereinführung der Gewerbefreiheit im Handwerk
- Abschaffung des Meisterzwangs
- Gleichstellung von Mann und Frau im Handwerk
- Rückbesinnung auf altbewährte Materialien und Handwerkstechniken
- Ökologisches und verantwortungsbewusstes Handeln zugunsten unserer Kunden und des Verarbeitenden

BUH e.V. Bundesgeschäftsstelle

Artilleriestr. 6
27283 Verden / Aller
Konto 151 80 700
Volksbank Verden, BLZ 291 62 697
www.buhev.de

Bürozeiten:

Mo, Di, Do 10.00 – 13.00 Uhr
Mi 14.00 – 19.00 Uhr

Tel 04231 / 95 666 79
Fax 04231 / 95 666 81
buero@buhev.de

Impressum

Freibrief wird vom Berufsverband unabhängiger Handwerkerinnen und Handwerker e.V. herausgegeben und dient der Information seiner Mitglieder sowie der Verbreitung der Verbandsziele in der Öffentlichkeit.

Redaktion: Jonas Kuckuk
Mario Simeunovic
Oliver Steinkamp

Satz/Titel: Mario Simeunovic

ViSdP: Jonas Kuckuk (BUH)
Druck: Druckerei Grohmann, Berlin

Erscheinungsdatum: 23. Februar 2009

Anzeigen: Mediadaten erhalten Sie in der BUH-Bundesgeschäftsstelle.

Beiträge von Mitgliedern sind ausdrücklich erwünscht und willkommen. Die Redaktion behält sich vor, Texte nicht zu veröffentlichen, falls diese den Verbandszielen des BUH zuwider laufen.

Inhaltsverzeichnis

Impressum/ Editorial	2
33 Thesen für Gewerbefreiheit im Handwerk und gegen den Meisterzwang	3/4
Zeittafel des Handwerks im Mittelalter	5
Schmausereien – Macht und Pracht der Zünfte	6
Auf der Walz – Organisation der wandernden Gesellen.....	7-9
Die Gewerbefreiheit, ihr Nutzen und ihre Folgen (1856).....	10/11
Gewerbefreiheit für einen Augenblick – per Verordnung der US-Militärverwaltung.	12/15
Unternehmergesellschaft – eine neue, einfache Gründungsmöglichkeit.....	16/17
Steuersplitter – Neues aus dem Steuerrecht	17-20
Meldungen – rund um das unabhängige Handwerk	18/19
Gut vernetzt ist halb gewonnen – Bericht von der Herbst MV des BUH	20/21
Niedersachsenreport – BUH leistet Ämtern Entwicklungshilfe	22/23
Unzulässige Mitgliedschaft der Kammern im ZDH	24-26
SOKA-Bau oder der Zwang zur sozialen Sicherung.....	26/27
Offene Briefe – geschrieben von Jonas Kuckuk.....	27
Mein erstes Mal – diesmal von Zimmermann Stefan Muth	28/29
Kurzmeldungen	29
Der BUH demonstriert gegen Datenmissbrauch.....	30
Termine/Service	31
BUHtique.....	31

Liebe Leserinnen und Leser,

der aktuelle FREIBRIEF hat einen historischen Schwerpunkt, damit erinnern wir daran, dass unsere Verbandsarbeit eine lange Tradition hat auf die wir stolz sein können. Der Kontakt zu den Wandergesellen hat sich in den letzten Jahren gefestigt und unsere Vorträge werden gern gehört.

Die dieser Tage oft zitierte „Weltwirtschaftskrise“ gab’s schon mal und immer wenn der Markt angeblich „enger“ wurde, nahm auch die Verfolgung meisterfreier Handwerker zu. Wir rufen dazu auf, die Krise zur Chance zu machen! Unsere Mitgliedsbetriebe sind flexibel und nah am Kunden. Diesen Vorteil gilt es für die Verbraucher zu erhalten.

Die Kammervorteiler bitten in diesen Tagen ihre Mitglieder um einen „Sonderbeitrag für die politische Öffentlichkeitsarbeit im Handwerk“. Wir auch – aber nicht Geld, sondern unsere Stimmen sollen was bewirken. Lass uns die 15 Wahlen in diesem Superwahljahr zur Stellungnahme gegen zunehmende Drangsal und Verfolgung nutzen: an Infoständen der Parteien, in Saalveranstaltungen, beim Gespräch mit „Deinen“ Abgeordneten, auf www.abgeordnetenwatch.de oder bring Dich in die BUH Arbeit ein. Nutzen wir diese einmalige Chance! Nicht morgen, nicht nächste Woche, JETZT zählt unser Engagement!

Trotz der vielen Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts gegen Hausdurchsuchungen (siehe letzter FREIBRIEF) finden diese weiterhin statt und allerorts müssen Reisegewerbetreibende mit Schwierigkeiten bei der Anmeldung ihres Gewerbes rechnen, unsere Arbeit bleibt also wichtig. Die Skandale bei den Handwerkskammern nehmen zu. Bitte berichte uns, wenn Du in Deinem Umfeld davon hören solltest.

2008 war auch das Jahr der Datenpannen. Inzwischen hat jeder eine Vorstellung davon, was es bedeutet, wenn Daten zusammengezogen werden, um damit gegen unliebsame Unternehmer vorgehen zu können. Dieses Thema zieht sich wie ein roter Faden durch diesen FREIBRIEF. Grundlage für eine erfolgreiche Verfolgung ist das sammeln von Adressen, das wussten schon die Nazis.

- Fest steht: Es bleibt spannend.
- Klar ist: Es gibt viel zu tun.
- Im Raum steht: Machst Du mit?

Ein erfolgreiches 2009 in Beruf, Familie und Engagement wünschen Dir Simone, Hans, Jonas und Oliver

33 Thesen für Gewerbefreiheit im Handwerk und gegen den Meisterzwang

HandwerkerInnen des BUH e.V. protestieren mit 33 Thesen gegen den Meisterzwang im Handwerk. Sie fordern den ZDH auf, sich zum Prinzip der Gewerbefreiheit zu bekennen und Zwangsmitgliedschaften, Zwangsbeiträge sowie Zwangsqualifikationen im Handwerk abzuschaffen.

Im 21. Jahrhundert ist eine mittelalterliche Ständepolitik nicht zeitgemäß und nicht mit den demokratischen Prinzipien Freiheit, Gleichheit, Solidarität vereinbar. Die Bundesrepublik ist neben Luxemburg das einzige europäische Land, welches die Berufs- und Gewerbefreiheit mit dem Meisterzwang im Handwerk beschneidet.

Mit 95 Thesen wandte sich Martin Luther vor rund 500 Jahren gegen den kirchlichen Ablasshandel, der mit Hilfe von Lügen und Erpressung den Bürger zwang, sich von Sünden freizukaufen. Seit der Wiedereinführung des Meisterzwangs 1935 durch die Nationalsozialisten lebt das vermeisterte Handwerk in einer Sonderwirtschaftszone und kriminalisiert seine Konkurrenten: die Steuern und Sozialabgaben zahlenden Handwerker ohne Meisterbrief.

Anscheinend haben es Meisterbetriebe nötig, die Konkurrenz ungerechtfertigt als Schwarzarbeiter zu diffamieren. Auch mit dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) wird Wettbewerb verhindert, werden Schutzzäune um die Meisterbetriebe errichtet.

Freie Handwerker werden mit Hausdurchsuchungen kriminalisiert und mit existenzvernichtenden Bußgeldern vom Markt gedrängt. Die Handwerksnovelle von 2004 entmeisterte nur die weniger beschäftigungsintensiven Gewerke. Für die personalintensiven Handwerke existiert der Meisterzwang jedoch weiterhin.

33 Thesen

Gewerbtreibende

1. Jeder Mann und jede Frau hat das Recht, auch im Handwerk mit seiner eigenen Hände Arbeit Geld zu verdienen.



2. Gewerbetreibende mit und ohne Meisterbrief sind von und vor Gerichten gleich zu behandeln.

3. Jeder hat das Recht, sich auch aus der Arbeitslosigkeit heraus im Handwerk selbstständig zu machen.

4. Selbstständige Handwerker können auch ohne Meisterbrief Qualität liefern.

5. Freie Handwerker müssen das Recht auf Mitgliedschaft in den Innungen erhalten und dürfen genauso ausbilden wie im Handel und der Industrie – ohne Meisterbrief.

6. Betriebe ohne Meister oder Handwerksrolleneintrag dürfen nicht von der Tarifgestaltung ausgeschlossen werden.

7. Quereinsteiger, Autodidakten und andere im Handwerk bereichern den Markt und fördern Innovationen.

8. Meister und Nicht-Meister sind bei öffentlichen Ausschreibungen gleich zu behandeln.

Verbraucher

9. Der Verbraucher hat das Recht, sich seinen Handwerker – egal welcher formalen Qualifikation – selbst auszusuchen.

10. Gewährleistung und Verbraucherschutz gelten im gleichen Maße für Meisterbetriebe wie für Gesellen oder Nichtgesellen.

11. Verantwortungsbewusstes Handwerk berücksichtigt ökologische Belange im Interesse der Kunden und des Verarbeitenden.

12. Ein guter Handwerksbetrieb zeichnet sich durch Qualität, Zuverlässigkeit und einen fairen Preis aus – das geht auch ohne Meisterbrief.

13. Handwerk darf nicht zur Hilfsstruppe der industriellen Fertigung verkommen.

14. Das Handwerk hat einen Platz zwischen Massendienstleistung und Eigenversorgung. Hier entscheiden Einfühlungsvermögen in den Kunden

und unternehmerisches Geschick des Betriebsleiters und nicht ein Prüfungsnachweis, der von Industriebetrieben oder in der Eigenversorgung auch nicht verlangt wird.

Handwerkskammer

15. Handwerkskammern müssen gegenüber jedermann - auch gegenüber Behörden - für jegliche Art von Auskünften und Informationen, unabhängig vom Verschulden, haften.

16. Eine eigene Gerichtsbarkeit steht den Handwerkskammern nicht zu, erst recht keine eigene Ermittlungstätigkeit etwa bei angeblich unerlaubter Handwerksausübung.

17. Handwerkskammern dürfen bei handwerksrechtlichen Gerichtsverfahren nicht als Gutachter zugelassen werden, denn sie sind dazu verpflichtet, die Interessen ihrer Mitglieder zu vertreten, sie sind also nicht unabhängig.

18. Gewerbeanmeldungen dürfen weder der Willkür, noch der Entscheidung der Handwerkskammern unterliegen.

19. Handwerkskammern sollen als private Vereine organisiert werden, ohne Zwangsmitgliedschaft und den Status als Körperschaft des öffentlichen Rechts.

20. Die Wahlordnung der Handwerkskammern ist so zu ändern, dass innerhalb der Vollversammlung nicht ausschließlich die Mehrheitsliste vertreten ist.

21. Dass jemand ein schönes Meisterstück liefert, ist keine Garantie dafür,

dass er auch seine Kunden so bedient. Jemand der als Geselle ein ausgezeichneter Arbeiter war, kann sich als Meister als mittelmäßig erweisen. Denn nicht der Staat, sondern der Kunde ist die beste Prüfungsbehörde; nicht der Meisterschein, sondern die tägliche Arbeit ist die Empfehlung des Handwerkers. Gerade die wichtigsten Voraussetzungen für eine gute Leistungen lassen die Meisterprüfungen außer Acht. Geschicklichkeit im Gewerbe ist nicht alles. Nicht von ihr allein, sondern ebenso sehr von Fleiß, Ordnung, Sparsamkeit des Handwerkers hängt es ab, ob er seine Kunden gut oder schlecht bedient.

22. Der Meisterbrief schützt nicht vor Pfusch.

23. „Wenn wir auf allen Gebieten das Verlangen nach der Einführung von geregelten Bildungsgängen und Fachprüfungen laut werden hören, so ist selbstverständlich nicht ein plötzlich erwachender Bildungsdrang, sondern das Streben nach Beschränkungen für die Stellen und deren Monopolisierung zugunsten der Besitzer von Bildungspatenten der Grund. Für diese Monopolisierung ist heute die Prüfung das universelle Mittel, deshalb ihr unaufhaltsames Vordringen. Und da der zum Erwerb des Bildungspatents erforderliche Bildungsgang erhebliche Kosten und Karenzzeiten verursacht, so bedeutet jenes Streben zugleich die Zurückdrängung der Begabung zugunsten des Besitzes...“ (Max Weber)

24. Meisterbetrieben fehlt die freie Betriebsamkeit und freie Beweglichkeit,

um den Fortschritt der modernen Welt mit zu vollziehen, weil sich Meister teilweise auf ihre Privilegien verlassen, statt der fachlichen Entwicklung im Gewerbe Beachtung zu schenken.

25. Für die Einführung des freiwilligen Meisterbriefs.

26. Jeder Handwerker soll das Recht haben, seine Kundschaft umfassend mit seinen Dienstleistungen zu versorgen, auch über sein Gewerk hinaus.

27. Die Qualität der handwerklichen Arbeiten darf nicht am Meisterbrief gemessen werden, sondern an deren tatsächlichen Ausführung.

28. Konkurrenz belebt das Geschäft.

Behörden

29. Behörden, Verwaltungen und Ämter dürfen sich nicht nach falschen Informationen von Handwerkskammern und Innungen richten. Es besteht Neutralitätspflicht.

30. Ordnungsbehörden müssen die Handwerksordnung im Sinne eines Gesetzes zur Gefahrenabwehr umsetzen: Das heißt, sie müssen auf jede Anfrage kurzfristig, neutral und kompetent Auskünfte erteilen, die geeignet sind, den guten Glauben der Betroffenen zu schützen. Bei falschen Auskünften müssen Behörden haften. Wo keine Auskünfte erteilt werden, müssen Behörden erklären, dass sie die Gewerbeausübung dulden, und sie dürfen dies später nicht mehr untersagen.

31. Nach rechtswidrigen Zwangsmaßnahmen – beispielsweise Hausdurchsuchungen oder unberechtigten Bußgeldverfahren – müssen Behörden Schadensersatz und Schmerzensgeld leisten.

32. „Das Recht, welches jeder Mensch hat, die Früchte seiner eigenen Arbeit zu genießen, so wie es das Älteste und ursprünglichste aller Eigentumsrechte ist, sollte billig auch das heiligste und unverletzlichste sein. Der einzige Schatz eines armen Mannes besteht in der Stärke und Geschicklichkeit seiner Hände, und ihn verhindern, diese Stärke und diese Geschicklichkeit auf die ihm wohlgefälligste Weise, ohne Beeinträchtigung irgend eines Menschen zu gebrauchen, heißt das heiligste Eigentum desselben zu verletzen.“ (Adam Smith)

33. Es gibt nichts Gutes, außer man BUH't es!

Handwerkerinnen und Handwerker im BUH e.V. am 10.4.08 in Berlin

Adam Smith zur Gewerbefreiheit

„Es ist ein Eingriff in die natürliche Freiheit nicht nur des arbeitenden Mannes selbst, sondern auch der Personen, die sich seiner Geschicklichkeit bedienen wollen. So wie der eine gehindert wird zu arbeiten, was ihm gutdünkt, so werden die anderen gehindert, den für sich arbeiten zu lassen, welcher ihnen gefällt. Ob ein Mensch zu der Verrichtung, welcher er sich unterzieht, tüchtig sei, kann sicher der Beurteilung derer überlassen werden, die seine Arbeit gebrauchen, da es ihr Interesse so unmittelbar und so nahe angeht. Die Besorgnisse des Gesetzgebers, dass sie eine unrechte Wahl treffen möchten, sind ebenso unnötig, als die An-

stalten, durch welche er dies zu verhüten sucht, drückend (und man darf hinzufügen unzureichend) sind“



Zeittafel des Handwerks im Mittelalter



Der liederlichen Schuster sorgloses Leben, Stich von Hieronymus Bosch

Auseinandersetzungen zwischen Gesellen und Meistern prägten die Handwerksgeschichte des Mittelalters

1399 In 20 oberrheinischen Städten beschließen die Schuhmachermeister, dass künftig alle Streitigkeiten zwischen Zunftmeister und Gesellen vor dem Altmeister ausgetragen werden sollen.

1389 In Konstanz streiken die Schneidergesellen für die Anerkennung der Gesellenbruderschaft und die Regelung der Gerichtsbarkeit.

1385 In Konstanz kommt es wegen der Lohnzahlung, der Krankenunterstützung und dem Besuch von Trinkstuben zu nachhaltigen Auseinandersetzungen zwischen den Wollwebergesellen und ihren Meistern. In Danzig werden streikenden Handwerksknechten die Ohren abgeschnitten.

1375 In Hamburg weisen mehrere Zunfturkunden darauf hin, dass das Wandern im städtischen Handwerk Ende des 14. Jahrhunderts eine längst ausgeprägte Erscheinung ist. Es dient hauptsächlich der Vervollständigung des fachlichen Könnens.

1351 In Speyer streiken die Webergesellen wegen zu niedriger Löhne. Dieser Streik dauert bis 1362 und endet mit der Erfüllung der Forderungen der Gesellen.

1348 In Nürnberg kann ein Zunftaufstand gegen den Rat der Stadt nur mit Hilfe des Kaisers Karl IV. niedergeschlagen werden.

1300 Die sich seit mehr als hundert Jahren entwickelnden Zünfte der Handwerksmeister erweitern ihren gesellschaftspolitischen Einfluss und erheben nun Anspruch auf Beteiligung an den Räten der Stadt. Soweit dies noch nicht durchgesetzt, fordern sie eine autonome Selbstverwaltung, den allgemeinen Zunftzwang, eine eigene Gerichtsbarkeit und gewerbepolizeiliche Befugnisse bei der Regelung der Verhältnisse im Handwerk.

1400 In den folgenden Jahrzehnten gelingt es den in „Gesellschaften“ organisierten Handwerksknechten, in vielen Städten die Meister zu zwingen, die diskriminierende Anrede „Knecht“ zu unterlassen und sie als „Gesellen“ anzusprechen. Einige Städte im Rheinland erlassen Koalitionsverbote gegen die stärker werdenden Gesellenverbände, die sich teilweise bereits in überörtlichen Zusammenschlüssen vereinigen.

1390 In Konstanz verbietet der Rat der Stadt die Trinkstuben der Handwerksgesellen, die gleichzeitig Versammlungsort und Kommunikationszentrum der Gesellen waren.

1386 In Konstanz verbietet die Schneiderzunft jedem Meister, mehr als zwei Lehrlinge und fünf Knechte zu halten.

1377 In Frankfurt bestimmt die Ordnung des Wollweberhandwerks, dass die Meister nach ihrem Gutdünken den Lohn festzusetzen haben.

1363 Die Gesellenvereinigungen gewinnen an Zahl und Stärke. In Straßburg kommt es zwischen den Webmeistern und Gesellen zu einem Vertrag, der die Anstellung von Lehrknechten regelt.

1351 In Speyer bestimmen die Webermeister, dass der Lohn für die Webergesellen für alle Ewigkeit festgelegt sei.

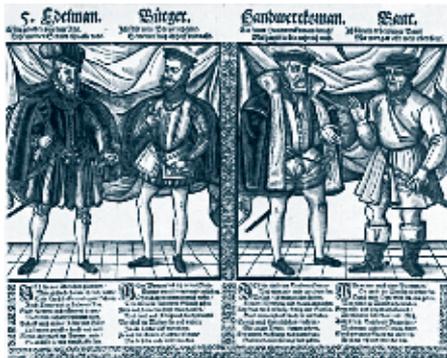
1329 In Breslau schließen sich die Knechte des Gürtlerhandwerks zusammen und treten in einen einjährigen Streik. Dieser wird mit einer ebenso langen Aussperrung durch die Meister beantwortet. Es handelt sich hier um den ältesten bekannten Streik in Deutschland.

aus: Peter John, Handwerkskammern im Zwielficht. 700 Jahre Unternehmerinteressen im Gewande der Zunftidylle. Köln-Frankfurt. 1979

Schmausereien

Der BUH recherchiert seit Monaten verstärkt in alten Büchern und Dissertationen über die Gewerbefreiheit und präsentiert im Freibrief erwähnenswerte Fundsachen.

In der Dissertation von Georg Kölzsch zur Erlangung der juristischen Doktorwürde (Greifswald. 1920) fanden wir einige Passagen, die unbedingt – nach fast 100 Jahren – wieder veröffentlicht werden sollten.



Stände in Nürnberg 1551. Handwerker, Bürger und Adliger nehmen sich im Hinblick auf repräsentative Kleidung nicht viel. Der Bauer fällt dagegen deutlich ab.

Die Lektüre der Dissertation ist insgesamt erfreulich, denn der Autor steht voll hinter dem Prinzip der Gewerbefreiheit. Die Unsinnigkeit des Ständedenkens wird an vielen Beispielen belegt und herausgearbeitet: „... Mit der politischen Macht der Zünfte wuchs Hand in Hand die wirtschaftliche. Das Aufblühen des Handels und Gewerbes in den Städten kam den Zünften zugute und sie gelangten zu ungeahnter Wohlhabenheit.

Die Handwerker konnten festliche Zusammenkünfte feiern. Das Leben gestaltete sich üppig. Die Veranstaltungen wurden mit der Zeit wahre Volksfeste. Als jedoch die staatliche Gewalt wuchs, die Landesfürsten mächtiger wurden, verloren die Zünfte gewaltig an Bedeutung. Zwar versuchten sie noch die alte Bedeutung zu wahren, aber ihr Hauptzweck war schließlich nur die Erhaltung ihrer Sonderstellung, ihrer Gebräuche und Eigentümlichkeiten. Nebenbei verfolgten sie schon sehr selbstsüchtige Zwecke.

Trotzdem die Zünfte wirtschaftlich in einer durchaus bedrängten Lage waren, hielt man doch an den Gewohnheiten aus der Glanzzeit fest.

Zum Teil arteten die Zunftfeste, die früher in durchaus soliden Grenzen sich abgespielt hatten, jetzt in großartige Gelage aus. Schmausereien waren an der Tagesordnung. Jede Gelegenheit dazu wurde ergriffen. Ob das nun bei der Aufnahme der Lehrlinge, bei der Gesellenprüfung, bei der Prüfung des Meisterstücks oder beim Meisterspruch war, immer wurde gefeiert.

Selbst bei den Zusammenkünften, in denen über Berufsangelegenheiten verhandelt wurde, wurden für alle möglichen und unmöglichen Übertretungen Strafen ausgesetzt. Diese Strafen dienten nur dazu, den Zunftmeistern die Mittel zu geben, neue Belustigungen und Schmausereien veranstalten zu können.“

Ein Meisterstück von 1555

„Als aber infolge des in den Zünften herrschenden Luxus hier und da Überschuldungen in Gewerbekreisen vor kamen und statt ordentlicher Ware schlechte Erzeugnisse geliefert wurden, ging das Ansehen der Zünfte bergab. Die Zünfte, die sehr wohl merkten, dass sie politisch immer bedeutungsloser wurden, machten die größten Anstrengungen, um sich als politische Macht zu behaupten. Allerdings schlugen sie einen falschen Weg ein, um ihren Stand zu heben. Nicht eine großzügige Reorganisation in den Zünften nahmen sie vor, sondern sie wandten kleinliche Mittel an, um die alte Bedeutung zurückzugewinnen. Eine ihrer unsinnigsten Behauptungen war die, dass die Zahl der Meister zu groß wäre. Um nun den nachwachsenden Generationen möglichst den Weg zum Handwerk zu sperren, erschwerten sie auf jede Weise den künftigen Handwerkern den Eintritt als Lehrling, Geselle oder Meister. Außer dem Publikum litten unter diesen Maßnahmen vor allem die jüngeren Handwerker. Eine Erhöhung des Lehrgeldes trat ein, ungebührliche Verlängerung der Gesellenzeit wurde eingeführt und die Anfertigung vollkommen sinnloser, teurer und für den Verkauf gänzlich unbrauch-

barer Meisterstücke wurde verlangt. Als Beispiel für solche unsinnige Meisterstücke sei erwähnt, dass die Schneider in Esslingen um 1555 die Anfertigung folgender Kleidungsstücke verlangten: „Rock, Hose, Wams, Kappe und Klagemantel für einen Adligen. Hussecke und ausgeschnittene Schaupe für eine Edelfrau. Purperianischen Rock, Hose damastenes Wamms für einen Bürger. Bursatinhusecke, schammlottene ausgeschnittene Schaupe und Augustiner von Atlas für eine ledige Tochter. Einen langen Rock von Schamlot und ein kleines Bursatinröcklein für einen Doktor. Hose, Rock und Wams für einen Handwerker. Atlasmantel und Unterrock für dessen Frau...

Leibroch, Hose und Wams für einen Bauern, Mantel und Unterrock für dessen Frau.“ (jk)

Quelle: Dr. Karl Pfaff, Geschichte der Reichstadt Esslingen. Nach Archivalurkunden und anderen bewährten Quellen. Esslingen am Neckar. 1840



Tracht eines Handwerkscherrn auf dem Weg zum Rathaus

Auf der Walz

Der BUH wurde vor über 12 Jahren von mehreren Mitgliedern von „Axt und Kelle“ gegründet und ist so gesehen eigentlich ein Gesellenverband, obwohl er überwiegend als Unternehmervereinigung wahrgenommen wird. Unser Verband hat im Grunde eine Zwitterstellung, für die Gewerkschaften sind wir grundsätzlich kritisch zu betrachtende Unternehmer und für Unternehmerverbände sind wir zu kritische ehemalige Gewerkschafter.

In diesem Beitrag soll die Entwicklung der Gesellenverbände dokumentiert werden, um aufzuzeigen, dass wir in einer langen Tradition von Wandergesellen stehen. Gleichzeitig ist er natürlich ein Aufruf an unsere Mitglieder, Wandergesellen/Innen – wenn sie an der Straße stehen – mitzunehmen oder wenn gerade möglich, auch zu beschäftigen. Für euch Reisegewerbetreibende eine tolle Gelegenheit den Wandergesellen anzustellen oder auf Rechnung arbeiten zu lassen, denn die Wandergesellen kommen „ohne vorhergehende Bestellung“ und freuen sich über einen Eintrag in ihr Wanderbuch, eine warme Mahlzeit und und und...

Wer die Wanderschaft romantisiert oder unkritisch betrachtet verfällt aber schnell

traditionellen Zunftgedanken. Alles hat seine zwei Seiten.

So war der Wanderzwang in der Vergangenheit auch Bestandteil der Zunftideologie und das Wanderbuch kein Erinnerungsalbum, sondern ein Überwachungs- und Kontrollmittel. Auf Walz ging man oft nicht aus Eifer oder bloßer Neugier, sondern um in schlechten Zeiten der drückenden sozialen Not zu entgehen. Aber auch ein starker Wille, weiter lernen zu wollen, führte auf die Wanderschaft. Darum sollte in meinen Augen auch gewerkfremde Arbeit angenommen werden, weil man eben viel voneinander lernen kann.

Besonders die Arbeitsweise, der Umgang mit den Kollegen, die eingehaltenen Pausen, die korrekte Kritik, das Lob,

die Sorgfalt, die Werkzeugpflege sind gewerkübergreifende Arbeitskulturen, die wir pflegen und weitergeben wollen. Natürlich sind es auch die Fehler von denen die Wandergesellen lernen, denn Fehler sind dazu da, sie zu machen und davon zu lernen.

Peter John und Wilhelm Sommer haben zur wenig bekannten Geschichte der wandernden Gesellen einen Beitrag für das Buch, „Hand in Hand. Bauarbeit und Gewerkschaften. Eine Sozialgeschichte.“ (Frankfurt a. M. 1989), verfasst. Peter John, dessen Texte ich immer wieder gern lese und Wilhelm Sommer, konzentrieren sich darin auf die Organisation der wandernden Gesellen von 1870 bis zur Gegenwart. Auf den folgenden beiden Seiten stellen wir Auszüge vor. (jk)

Die Fremdgeschriebenen sind der Geheimen Staatspolizei ein Dorn im Auge

Das Dilemma in dem sich die nationalsozialistischen Verfolgungsbehörden befanden belegt ein im Jahre 1938 vom Chef der Sicherheitspolizei, Reinhard Heydrich, verfasstes Schreiben an alle Staatspolizeistellen mit dem AZ Geheimes Staatspolizeiamt B No 37977/35/111a2.

Darin heißt es u.a.:

Die Gesellschaft der Fremden Freiheitsbrüder abgekürzt „die Fremden“ oder „die Fremdgeschriebenen“ genannt, eine Verbindung der reisenden Bauhandwerker (Zimmerer, Maurer und Dachdecker) die schon von jeher durch ihre auffällige Bekleidung allgemeines Interesse geweckt haben, gibt Fahndern Grund zu dem Verdacht, daß es sich um marxistische Organisationen handele.

Es bestehen zur Zeit 4 verschiedene Organisationen.

Die Handwerksmeister schätzen die reisenden Handwerker und unterstützen sie durch Barmittel oder Arbeitsvermittlung, ohne auf die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Kreis zu achten.

Die Unterstützung aus den Meisterkreisen stärke das Zusammengehörigkeitsgefühl des Einzelnen und gab der Organisation guten Rückhalt.

In HH z.B. der Stadt nach der sie auch vielfach als „Hamburger Zimmerleute“, usw. angesprochen werden sind seit langer Zeit keine „Fremden“ beobachtet worden.

Es wird berichtet, dass sie auf dem flachen Lande hin und wieder auftauchen. Aus dieser Tatsache wird gefolgert, dass sie sich einer

polizeilichen Überwachung entziehen wollen, die bekanntlich in den Städten bedeutend straffer als in ländlichen Bezirken gehandhabt wird.

Dieses Verhalten gibt wiederum Anlass zu dem Verdacht, dass eine staatsfeindliche Betätigung durch Mundpropaganda betrieben wird. Es ist auch nicht ausgeschlossen, dass Skizzen und Nachrichten über militärische Bauten durch die wandernden Fremden den Weg ins Ausland finden. Die Reichsbetriebsgemeinschaft Handwerk, der DAF [Deutsche Arbeitsfront] teilte hierzu noch mit, dass die Fremden ihre Organisation wieder aufziehen und sich bemühten die dafür erforderlichen Geldmittel zu beschaffen.

Es war bisher nicht möglich, die Zentrale der Organisation zu ermitteln, um sie gleichschalten zu können.

Abgesehen von der marxistischen Tendenz der Fremden kann ihnen die Betreuung des Gesellenwanderns nicht überlassen bleiben, da die DAF Reichsbetriebsgemeinschaft Handwerk mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe betraut wurde.

Ich ersuche alle Beobachtungen über die Organisation der Fremden, von Fall zu Fall umgehend nach hier zu berichten. Beschlagnahmte Geldmittel sind der DAF-Reichsbetriebsgemeinschaft Handwerk, Fachgruppe Bau in Berlin, SW11 Saarlandstr. 92 -1026 IV zu überweisen.

Quelle: „Freie Vogtländer“, K.-H. Back, S. 350

Wir stürzen das Alte, und zimmern das Neue

Bis heute bestehen die ortsgebundenen ‚Gesellschaften‘ zusammengesetzt aus Reisenden und einheimischen Fremden, mit ihrem Selbsthilfecharakter fort.

Die historischen Gründe für das Gesellenwandern, die fachlicher, arbeitsmarktpolitischer und wirtschaftlicher Natur waren, bestanden auch nach der Einführung der Gewerbefreiheit und dem damit verbundenen Wegfall des Wanderzwangs, fort.

Arbeitslosigkeit und wirtschaftliche Not wurden mit der Durchsetzung des krisenanfälligen Kapitalismus für die breite Bevölkerung nicht gerade weniger, zeitweise sogar mehr. Daneben war und ist es aber in erster Linie die Verbundenheit mit dem Beruf oder der Wille zur beruflichen Weiterqualifizierung der junge Handwerker auf Wanderschaft gehen lässt.

Viele Arbeitstechniken, die nur in bestimmten Regionen Europas gepflegt und beherrscht werden, ziehen die wandernden Gesellen an und befriedigen ihren Ehrgeiz, das berufliche Können zu vervollkommen. So, wie gerade im Baugewerbe alte handwerkliche Techniken der Fertigung trotz mancher Veränderungen von Arbeitsgerät und Material im Kern bewahrt und erhalten bleiben, so ist auch das Gesellenwandern im Baugewerbe ein Stück Traditionsbewahrung, das nicht nur der Fortentwicklung des fachlichen Könnens, sondern auch der Entwicklung des gesellschaftlichen Bewusstseins und der gesamten Persönlichkeit des auf Wanderschaft befindlichen Handwerkers dient.

Hieran hat sich im Laufe der Jahrhunderte trotz der sich wandelnden gesellschaftlichen Realitäten nur wenig geändert. [...] Im Tiefsten ihres Herzens waren und sind die wandernden Gesellen Internationalisten und Pazifisten. Losungen wie: „Die Welt ist unser Vaterland und alle Menschen Brüder“ oder „Wir wollen Frieden, Freiheit und Recht, keiner sei des andern Knecht“, bezeugen diese Haltung auf eindrucksvolle Weise. So war beispielsweise auch die Verweigerung des Kriegsdienstes während der deutsch-französischen Auseinandersetzung in den Jahren 1870/71 durch Ausweichen vieler wandernden Gesellen in die liberale Schweiz für Bismarck und die Wilhelmsche Obrigkeit Anlass, den politisierenden Gesellen und mit ihnen der gesamten sozialistisch orientierten



tierten deutschen Arbeiterbewegung die als Makel gedachte Bezeichnung „vaterlandslose Gesellen“ aufzudrücken. Die so Beschimpften trugen diese Bezeichnung mit Stolz. [...]

Handwerksgesellen waren auf den Barrikaden der französischen Revolution des Jahres 1789, der deutschen und französischen Erhebungen des Jahres 1848 und der Pariser Kommune des Jahres 1871 ebenso zu finden wie bei den revolutionären Erhebungen im Jahre 1918, die den 1. Weltkrieg und das Kaiserreich beendeten.

Die starke Politisierung der deutschen Arbeiterbewegung, wie sie sich nach den Novemberereignissen des Jahres 1918 in zunehmenden Maße zeigte, ließ auch die Gesellenorganisationen, die sich als Teil der sozialistisch orientierten Arbeiterbewegung verstanden, nicht unberührt.

Das zeigt sich nicht zuletzt in der Erweiterung der Aufnahmebedingungen der fremden Zimmergesellen, die auf einem von 19 gegen 3 Städte einberufenen Notkongress beschlossen wurde.

In den am 10. Oktober 1921 versandten Ergebnisbericht dieses Kongresses

teilte der Hauptkassierer dieser Vereinigung, der Bremer Altgeselle Johannes Wulf, den Lokalorganisationen den auf dem Kongress beschlossenen Anhang zu den Statuten mit. Daraus geht u.a. hervor, dass zur Aufnahme in die Organisation künftig neben der Mitgliedschaft in der Gewerkschaft auch die Zugehörigkeit zur politischen Partei zwingend zur Bedingung gemacht wurde. Wörtlich heißt es hierzu im neu gefassten §1 der Statuten: „Jeder Fremde muss politisch und gewerkschaftlich organisiert sein“.

Erst später wurde der Passus der Zugehörigkeit zur politischen Partei wieder aus der Satzung gestrichen, da man erkannte dass die parteilichen Differenzen zwischen SPD und KPD geeignet waren, den Keim der Zwietracht und Spaltung auch in die Gesellenorganisationen zu tragen. Gleichwohl beschloss der 11. Kongress der Zimmer- und Schieferdecker-Gesellen, der vom 18.-20. Mai 1928 in Marburg abgehalten wurde, im Rahmen der Beratungen um die Erneuerung seiner Statuten: „Kein Fremder darf einer rechts stehenden Partei angehören“. In der endgültigen Fassung der Statuten hieß es dann

– beide Fotos: Hand in Hand, Bauarbeit und Gewerkschaften –
Eine Sozialgeschichte Peter John, Wilhelm Sommer



Es sind nur 18 Jahre, aber eine Revolution, die Weimarer Republik und die Machtergreifung der Nazis liegen zwischen den beiden Bildern. Links, 1918 die selbstbewußte Präsentation in Kluft und rechts, 1936 in nationalsozialistischer Einheitszwangsjacke, ohne „jüdisch“ aussehende Hüte.

unter §2, Abs. 3 u.a.: „Jeder der geschrieben ist, muss freigewerkschaftlich organisiert sein. Beim Schreibenlassen hat jeder sein angemeldetes Organisationsbuch ... vorzubringen. ... Politisch darf keiner gezwungen werden, einer bestimmten Partei anzugehören. Angehörige einer rechts stehenden Partei werden bei Fremden nicht aufgenommen.“ Die organisierten fremden Handwerksge­ sellen waren, von Einzelercheinungen abgesehen, im Gegensatz zu Organisationen der Handwerksmeister, z.B. der Handwerkerbünde, keine Förderer oder frühe Parteigänger der Nationalsozialisten. [...] Nachdem am 2. Mai 1933 die Gewerkschaften zerschlagen waren und an deren Stelle eine nationalsozialistische Zwangsorganisation, die Deutsche Arbeitsfront (DAF) errichtet wurde, wandte man sich nun auch der Regelung der Frage der Gesellenverbände zu. [...] Da das Gesellenwandern sowohl in den eigenen Reihen der NSDAP, wie auch in bürgerlichen Bevölkerungskreisen Sympathie genoß und darüber hinaus auch in die berufsständische bzw. ständestaatliche Ideologie der Nationalsozialisten passte, war man nicht abgeneigt, das Gesellenwandern

unter nationalsozialistischer Regie und Überwachung fortzuführen. Misstrauen und Skepsis hegte man jedoch gegenüber den mit dem Geruch der Geheimbünde­ lei und des politischen Widerstandes umgebenen traditionellen Gesellenorganisa­ tionen. Sie galten den Nationalsozialisten als politisch unzuverlässig. Mit Beugehaft, Hausdurchsuchungen und massiven Einschüchterungsmaßnahmen ging man deshalb bereits ab Herbst 1933 gegen Zentralorganisationen der fremden Handwerksge­ sellen vor. Erlebnisse wie die des ehrbaren Zentralleiters des Rolandschachtes, Arthur Linke, legen hierüber Zeugnis ab. Von ihm und anderen Repräsentanten der Organisation fremder Gesellen versuchte man, die Namen und Adressen der Fremdge­ schriebenen sowie die Herbergen herauszupressen und die Auskunft über die rituellen Gebräuche der fremden Gesellen und über den Verbleib der Habseligkeiten ihrer Gesellschaften zu erlangen. Da dies nur höchst unvollständig gelang, währten die Überwachungs- und Verfolgungsmaßnahmen über mehrer Jahre, bis sich dann die Gesellenorganisationen selbst auflö-

sten bzw. im Jahre 1937 von den Nazis endgültig verboten wurden. Doch auch dann war der Widerstand nicht gebrochen. Unvergessen bleiben Männer wie Ernst Blessin, ehrbarer Altgeselle des Rolandschachtes in Berlin oder Michael Kennerer, alias Martin Klein, ehrbarer Altgeselle der fremden Zimmerer in Altona sowie Ferdinand (Nante) Götte, ehrbarer Altgeselle des Rolandschachtes Braunschweig, die dem nationalsozialistischen Terror in besonders schlimmer Weise ausgeliefert waren. Ferdinand Götte kam, bekleidet in seiner Kluft, ins Konzentrationslager Buchenwald, nachdem ihn die Gestapo aus dem Handwerksaal, dem Gesellenabend, verhaftet hatte.

Die Überwachung und das Verbot der traditionellen Organisationen der fremden Gesellen bedeuteten jedoch nicht die Einstellung der Tätigkeit der in lokalen Gesellschaften organisierten und teilweise nach wie vor auf Wanderschaft befindlichen Handwerksge­ sellen. Ihre hohe Mobilität und die der Öffentlichkeit weitgehend verschlossene Organisationsstruktur machten es den nationalsozialistischen Herrschern schwer, die Reste dieser Organisationen, die bereits vor ihrem Verbot zu großen Teilen in der Anonymität abgetaucht waren, zu kontrollieren und gleichzuschalten. Die legale Beibehaltung der Organisation der fremden Zimmer- und Schieferdeckerge­ sellen gelang diesen trotz schärfster Überwachung und großer Erschwernis zu mindestens bis Ende 1936. [...] Arroganz und Respektlosigkeit gegenüber alten Traditionen und festgelegten Bräuchen leisteten sich die Vertreter der nationalsozialistischen Deutschen Arbeitsfront auch anlässlich des 12. Kongresses der fremden Zimmergesellen in Harburg. Dort zwangen sie die Deligierten bei der Aufnahme des traditionellen Gruppenbildes mit dem Hinweis, mit ihren Hüten würden Sie aussehen wie Juden, ihre Hüte abzunehmen und sich, entgegen feststehender Regeln, barhäuptig fotografieren lassen. [siehe Foto] Nichts kann das Spannungsverhältnis zwischen den um den Erhalt ihrer Organisation bangenden Zimmergesellen einerseits und den Repräsentanten des nationalsozialistischen Terrorregimes andererseits besser verdeutlichen als dieses Zeichen der Erniedrigung und Demütigung.

Die Gewerbefreiheit, ihr Nutzen und ihre Folgen

von Bernhard Friedmann (1856)

Wie es auf dem Markte aussehen möchte, wenn es zünftige und privilegierte Bauern geben würde.

Stellen wir uns einmal vor, die Frau Meisterin ginge heute auf den Markt, um wie gewöhnlich für ihre Wirthschaft einzukaufen. Da fände sie plötzlich auf dem Wagen des Kartoffelbauers ein großes Schild mit den Worten: Hans Kohlstrunk, Kartoffelmeister in Die Frau Meisterin würde große Augen machen, und gewiß noch größere, wenn sie nach dem Preise der Kartoffel fragen würde. Der Herr Hans Kohlstrunk würde vielleicht das Doppelte oder Dreifache von dem verlangen, was er gestern verlangt hatte; und wenn man sich darüber aufhielte, so würde der Hans Kohlstrunk ganz gemächlich die Hände in die Tasche stecken und sprechen: „Ich und der Peter und der Anton, wir sind die einzigen zünftigen Meister des Kartoffelgewerbes auf hiesigem Markt. Der Peter und der Anton geben den Scheffel nicht billiger als ich, darüber sind wir schon eing. Wer's nicht bezahlen will, der läßt's bleiben.“

Nun würde die Frau Meisterin ganz böse dem Kartoffelbauer den Rücken kehren und sich zu der Obsthändlerin wenden, bei der sie schon seit Jahren einzukaufen pflegt. Aber siehe da, vor dem Stande der Obstfrau wäre ebenfalls eine Tafel mit der neuen Firma: Katharina so und so, konzessionierte Baumfruchthändlerin. Und die Frau Katharina so und so würde heute das Hundert Aepfel, das bisher Einen Gulden kostete, aus besonderer Bekanntschaft für drei Gulden geben wollen; denn ich und noch etliche Obstweiber – so würde die Frau Katharina rasonieren – wir haben jetzt allein das Befugniß zum Obsthandel in Händen. Kein Anderer darf seine Aepfel, Birnen, Nüsse u.s.w. auf den Markt bringen. – Aber, ruft nun ganz empört die Frau Meisterin aus, die Höckerin an der Ecke hat ja viel schönere Aepfel und gibt sie für einen halben Gulden!

So? antwortet nun ganz rot vor Zorn die Frau Katharina so und so, wie? Die Höckerin will auch Aepfel verkaufen? Nun, der wollen wir schon das Handwerk legen! – Wie nun die Frau Meisterin sehr betrübt weiter geht und denkt, nun so

will ich diese Woche Erbsen und Linsen kochen, da könnte sie auf dem ganzen Markt nur ein einziges Gewölbe finden, worin Erbsen und Linsen verkauft würden. Und über diesem Gewölbe hängt ein großes Schild, worauf mit goldenen Buchstaben geschrieben steht: k. ausschließlich privilegierte Fabrik von Hülsenfrüchten.

Da wären nun freilich große Ladungen von Erbsen, Bohnen und Linsen aufgeschichtet, aber keine brave Hausfrau könnte sich am ersten Tage entschließen, auch nur Ein Maaß davon zu kaufen. Denn der Herr Fabrikant würde die höchsten Preise machen, weil kein anderer das Recht hätte, die Erbsen und Linsen, die er angebaut hat, auf dem Markt zu führen und vielleicht viele tausende Metzen in den Scheuern draußen zu Grunde gingen, während in der Stadt die Hülsenfrüchte zu einem ordentlichen Luxusartikel würden.

Jetzt würde endlich die Frau Meisterin über diese ungerechte neue Marktordnung die Hände zusammenschlagen und spornstreichs nach Hause laufen und unter Schluchzen und Weinen die schreckliche Geschichte erzählen.

Was würde wohl der Herr Meister dazu sagen? „Da müssen wir ja zu Grunde gehen,“ so wird er wahrscheinlich ausrufen und ganz unmuthig sein Werkzeug in die Ecke werfen. „Eine solche Ungerechtigkeit ist nicht dagewesen seit Menschengedenken. Will man uns denn das Brot vom Munde wegnehmen? Warum soll's denn dem ehrlichen Bauer verwehrt sein, dass er sein Korn, seine Kartoffeln, Erbsen und Linsen baut, wie es ihm gut dünkt, und dass er davon auf den Markt bringen kann, so viel und wann und wo er will? Soll denn das Obst lieber auf dem Baume verfaulen, als dass es unser Einem zu einem billigen Preise verkauft würde? Seit wann ist's denn Mode, dass der Kartoffelbauer das Meisterrecht haben müsse, damit er auf seinem Grund und Boden Kartoffel setzen dürfe? Und wemns heute dem Nachbar einfällt, dass er auf die oder die andere Weise recht großen und billigen

Kohl pflanzen könnte, soll er deshalb daran verhindert werden, weil er das Kohlpflanzen nicht beim Meisterbauer gelernt und auch kein besonderes Privilegium auf die Erzeugung von gutem Kohl erworben hat? Am Ende dürfte wohl kein Mensch ein paar Acker Land kaufen oder pachten, wenn er nicht erst nachgewiesen hätte, dass er die obrigkeitliche Befugniß gerade für diese paar Acker habe, oder dass er vier Jahre bei einem Oekonomen in der Lehre gewesen ist, drei Jahre als Bauerngehülfe gearbeitet, und sein Probestück abgelegt hat und in die Bauerninnung desjenigen Ortes, wo er sich niederlassen will, aufgenommen ist. Das wäre mir eine schöne Welt!“

In dieser Weise würde wahrscheinlich der Herr Meister über die neue Marktordnung sich hören lassen. Und kein vernünftiger Mensch könnte es wagen, ihm zu widersprechen. Denn Jedermann hat das natürliche Bedürfniß, möglichst gut und billig zu leben und muß es daher für wünschenswerth und gerecht halten, dass der Anbau und die Zufuhr von Lebensmitteln durch keinerlei zunftmäßige Beschränkung erschwert werde.

Zum Leben gehört aber heut zu Tage etwas mehr als das nothdürftige Essen und Trinken, wodurch der Leib ernährt und Hand und Kopf zur anhaltenden Arbeit befähigt wird.

Selbst zu der kleinsten Haushaltung sind einige Töpfe und Teller, ein Kasten, Tisch und Stühle, etwas Wäsche und Kleidung nothwendig. Je billiger nun Töpfe, Kleidung Stühle und Wäsche sind, desto mehr kann jeder zur Anschaffung neuer Lebensmittel und Bequemlichkeiten oder zum Sonntagsvergnügen erübrigen. Nehmen wir z.B. an, ein fleißiger Handwerker verdiene jährlich bei 600 Gulden, hievon soll er für Wohnungszins, Steuern und Hausgeräthe verschiedener Art 140 fl. für die Kleidung seiner Familie 60 Gulden jährlich geben, so blieben seiner Frau noch 400 Gulden für die Besorgung der Küche und zu andern zufälligen Ausgaben.

Könnte nun der Meister an den Rechnungen des Tuchhändlers, Schneiders, Schusters u. s. f. gegen 20 fl. ersparen, so würde dies seinem Mittagstisch, dem Vergnügen der Familie oder seiner Sparbüchse zu Gute kommen. Alles, was somit die Anschaffung von Gewerbeszeugnissen vertheuert, vertheuert und verschlechtert auch das ganze tägliche

Lebensbedürfnis, den Rock oder Tisch bezahlen muß, desto weniger kann ich auf die Befriedigung der andern Lebensbedürfnisse, auf Essen und Trinken verwenden.

Wenn nun der Herr Meister mit vollem Recht gegen eine neue Marktordnung sich ereifern würde, wodurch die freie Erzeugung der täglichen Lebensmittel behindert, der Verkauf derselben beschränkt und daher die Preise von Getreide und Früchten jeder Art unnatür-

Lebensbedürfnis, den Rock oder Tisch bezahlen muß, desto weniger kann ich auf die Befriedigung der andern Lebensbedürfnisse, auf Essen und Trinken verwenden.

Welche Grundsätze sind es aber, die unser Meister oben für die ländlichen Gewerbe, für die Erzeugung von Lebensmitteln so eifrig befürwortet hat? Gewiß keine andern, als diese: dass jeder ländliche Gewerbetreibende, jeder Bauer und Oekonom berechtigt sein soll, sein Gewerbe auf seinem Grund und Boden so auszuüben, wie es ihm nach seiner Erfahrung und nach seinem besten Wissen am zweckmäßigsten erscheint, dass die Wahl der Grundstücke, auf welchen sich ein Landwirth niederlassen will, demselben eben so frei stehen soll, wie de Wahl derjenigen Fruchtarten, die er auf denselben erzeugen will, dass ferner der Markt mit Lebensmitteln einem Jeden offen sein und der Preis der Nahrungsstoffe nicht durch Uebereinkunft einzelner besonders Berechtigter künstlich festgestellt werden soll.

Diese Grundsätze, wenn man sie ein wenig klar zusammenfassen will, lassen sich aber kurz auf folgende Weise bezeichnen: Jeder einzelne ländliche Gewerbetreibende hat das Recht, über sein Kapital und seine Arbeit frei zu verfügen und Beides nach eigenem Gutdünken zu verwenden und zu verwerthen.

Alle ländlichen Gewerbetreibenden zusammen, Bauern und Pächter, haben das Recht, mit ihren Waaren auf den Markt zu kommen, daselbst ohne Beschränkung um Abnehmer und Käufer sich zu b e w e r b e n und ihre Preise darnach zu bestimmen, wie es ihnen je nach den Kosten, die auf die eigene Erzeugung ihrer Waare verwendet haben, und je nach dem günstigen oder ungünstigen Stande jedes Markttagess nothwendig und gut dünkt.

In Bezug auf die Erzeugung selbst, erkennen wir also hier d a s R e c h t d e s f r e i e n E i g e n t h u m s u n d d e r f r e i e n A r b e i t, in Bezug auf den Verkauf der Erzeugnisse d a s R e c h t, d e r f r e i e n M i t b e w e r b u n g (K o n k u r r e n z).

Quelle: Bernhard Friedmann (1856):
Die Gewerbefreiheit, ihr Nutzen und ihre Folgen.
In zehn Kapiteln besprochen.
Expedition des täglichen Brots.
Erstes Kapitel
Vierte verbesserte Auflage. Leipzig und Wien:

Erstes Kapitel.

Wie es auf dem Markte ausseh'n möchte, wenn es günstige und privilegirte Bauern geben würde.

Stellen wir uns einmal vor, die Frau Meisterin ginge heute auf den Markt, um wie gewöhnlich für ihre Wirthschaft einzukaufen. Da fände sie plötzlich auf dem Wagen des Kartoffelbauers ein großes Schild mit den Worten: Hans Kohlstrunk, Kartoffelmeister in Die Frau Meisterin würde große Wagen machen, und gewiß noch größere, wenn sie nach dem Preise der Kartoffel fragen würde. Der Herr Hans Kohlstrunk würde vielleicht das Doppelte oder Dreifache von dem verlangen, was er gestern verlangt hatte; und wenn man sich darüber aufhielte, so würde der Hans Kohlstrunk ganz gemächlich die Hände in die Tasche stecken und sprechen: „Ich und der Peter und der Anton, wir sind die einzigen zünftigen Meister des Kartoffelgewerbes auf hiesigem Markt. Der Peter und der Anton geben den Scheffel nicht billiger als ich, darüber sind wir schon einig. Wer's nicht bezahlen will, der läßt's bleiben.“ Nun würde die Frau Meisterin ganz böse dem Kartoffelbauer den Rücken kehren und sich zu der Obsthändlerin wenden, bei der sie schon seit Jahren einzukaufen pflegt. Aber siehe da, vor dem Stande der Obstfrau wäre ebenfalls eine Tafel mit der neuen Firma: Katharina

1

Leben und erschwert das Fortkommen jedes Einzelnen. Würde der Tischler seine Stühle, Schränke und Tische billiger liefern, so könnte ihm der Schneider oder Schuster Rock und Stiefel gerade um so viel billiger arbeiten, als er von dem Tischler die Stühle, Schränke und Tische billiger gekauft hätte, so wie anderseits der Tischler eben so wie der Schneider und Schuster ihre Arbeit um so viel theurer anrechnen müssen, als ihnen die tägliche Nahrung zu gewissen Zeiten theurer zu stehen kommt. Umgekehrt wird auch der Bauer sein Korn billiger herstellen können, je billiger ihm der Schmid den Pflug, der Zimmer-

lich in die Höhe geschraubt würden, so wird wohl derselbe Herr Meister auch zugeben müssen, wenn er die eben angeführten Beispiele recht überlegt, daß dieselben Grundsätze welche für die Erzeugung und den Verkauf der Lebensmittel oder mit andern Worten der n a t ü r l i c h e n Rohstoffe gelten sollen, auch auf die Erzeugung und Verkauf der v e r a r b e i t e t e n Rohstoffe, womit sich die verschiedenen Gewerbe befassen, angewendet werden dürften. Denn wie bereits bemerkt, der Rock wie der Tisch ist heut zu Tage eben so gut ein Lebensbedürfnis wie Brot, Fleisch und Gemüse. Je theurer ich das eine

Gewerbefreiheit für einen Augenblick

Vier Jahre lang herrschte in einem Teil Nachkriegsdeutschlands Gewerbefreiheit. Mit dieser Zeitspanne und ihrer Vorgeschichte beschäftigt sich eine spannende Dissertation von Christoph Boyer aus dem Jahr 1990 „Zwischen Zwangswirtschaft und Gewerbefreiheit“. Wir stellen die Ergebnisse seiner Nachforschung vor.

Steter Tropfen höhlt die Gewerbefreiheit

Der Zugang zu bestimmten Bereichen beruflicher Tätigkeit blieb in Deutschland über lange Zeiträume immer an die Zugehörigkeit zu einem Stand oder einer Vereinigung geknüpft. Der Zwang, sich in einer Zunft, Innung oder Kammer zu organisieren, erfuhr lediglich dann eine Lockerung, wenn andere gewerblichen Traditionen aus anderen Ländern an Einfluss gewannen und sich deren Vorstellungen von Gewerbefreiheit durchsetzen konnten. So führte beispielsweise der Einfluss Napoleons und die Idee des Liberalismus dazu, dass 1868 in Bayern, 1869 im Norddeutschen Bund und 1871 im Deutschen Reich Innungen sowie Meisterprüfungspflichten ihren öffentlich-rechtlichen Charakter verloren.

Allerdings gelang es den ständischen Organisationen in den folgenden Jahren, vor allem in der Zeit des Kaiserreichs, die Gewerbefreiheit Stück um Stück wieder aufzuweichen. Schon 1908 brauchte es wieder einen kleinen Befähigungsnachweis, um ausbilden zu können. Der Gedanke des Liberalismus geriet in Verruf und das freiheitliche Grundrechtsverständnis wich der Überzeugung, sich in Organisationen einbinden und der Volksgemeinschaft unterordnen zu müssen.

Anfang des 20. Jahrhunderts herrschten wirtschaftlich schwierige Zeiten. Die Mehrzahl der Selbstständigen hatte ein geringeres Einkommen als ein Facharbeiter. Auch trat die Industrie zunehmend als Konkurrent auf den Plan. Dennoch gelang es noch nicht eine Handwerksordnung mit Innungszwang durchzusetzen. Dies scheiterte am Widerstand der Gewerkschaften, die zu Recht befürchteten, dass damit eine starke Unternehmerlobby auf gesetzlichem Wege geschaffen würde. Die strenge Regulierung handwerklicher Betätigung blieb somit dem Dritten Reich und seinem Bestreben, alle gesellschaftlichen Bereiche zu kontrollieren, vorbehalten.



Reichshandwerkertag, am 16. Juni 1935, in Frankfurt am Main, der „Stadt des deutschen Handwerks“. Der Versuch, der demokratisch und jüdisch geprägte Stadt Frankfurt über diesen Titel ein neues, nationalsozialistisches Image zu verleihen, blieb allerdings erfolglos.

Die Nazis: Kontrollzwang und Gleichschaltung

Individuelle Freiheitsrechte galten den Nationalsozialisten bekanntermaßen nichts, während ihnen gleichzeitig eine Unterordnung der Wirtschaft unter die Politik höchst willkommen war. Für sie bildeten die Innungen die Basis für eine umfassende politische Kontrolle der im Handwerk tätigen Menschen. Folglich war es eine Erfindung der Nazis, die selbstständige Handwerksausübung an das Kriterium der „persönlichen Zuverlässigkeit“ zu knüpfen. Für sie gab es dann bei den Nazi auch nur zwei Kategorien: Linientreu oder „geistig Minderwertig“.

Selbstverständlich haben die Nazis insbesondere die Prüfungsausschüsse in ihrem Sinn politisch zuverlässig besetzt. Rechnen wir noch hinzu, dass für die Ausübung eines Gewerbes inzwischen auch noch der Nachweis eines „volkswirtschaftlichen Bedürfnisses“ gefordert wurde, ist leicht vorstellbar, dass damit der Willkürherrschaft der nationalsozialistischen Bürokratie Tür und Tor geöffnet waren.

Bestimmend für eine handwerkliche Betätigung war also nicht etwa die Nachfrage oder der Markt. Damit waren alle Voraussetzungen geschaffen für politische Intrigen, Vetternwirtschaft oder einfach Unterdrückung lästiger Konkurrenz, Phänomene die uns auch aus der Gegenwart leidlich bekannt sind.

Erfreulicherweise ließen sich die Verschärfungen nicht immer wie geplant durchsetzen. Mit der dritten Handwerksverordnung vom 18. Januar 1935 wurde auch Nichtmeistern die Nachprüfung zur Auflage gemacht. Zu dieser Zeit waren in Bayern 60-70 Prozent aller Selbstständigen keine Meister. Die Anforderungen zur Nachprüfung wurden schlicht ignoriert und die Handwerkskammer München beschäftigte einen Juristen, dessen einzige Aufgabe darin bestand, die vielen „illegalen“ Betriebe stillzulegen.

In der Praxis nahm jedoch die Beschränkung der Zulassungen zu, was durchaus den Erwartungen der Nazis entsprach, die einen Großteil der Arbeitskräfte für die Kriegsindustrie benötigten, denn dort entwickelte sich im Lauf der Auf-

rüstung ein ständig wachsender Facharbeitermangel.

Die Kenntnis dieser Vorgeschichte ist notwendig, um die Entwicklung im Nachkriegsdeutschland zu verstehen. Das Dritte Reich prägte die Handwerksordnung wesentlich und in extremer Weise. Dies blieb für selbstständige Handwerker auch nach der Niederlage Nazideutschlands eine Belastung.

Mangelwirtschaft nach der Niederlage

Zunächst stieß das streng reglementierte System, welches bereits während des Krieges für Versorgungsengpässe sorgte, in der Zeit nach dem Krieg an natürliche Grenzen. Massen von Flüchtlingen, Verfolgten und Heimkehrern mussten schließlich in die Wirtschaft integriert werden.

Die Mangelwirtschaft der unmittelbaren Nachkriegsjahre zwang aber auch dazu, den Zugang zum Gewerbe zunächst streng zu begrenzen. Schließlich war mit ihm ein privilegierter Zugang

zu Rohstoffen verbunden. Der Zugang zum Handwerk blieb also politisch festgeschrieben. Aber auch die Beamten konnten nicht frei entscheiden. In Bayern gab es viele Fälle, in denen norddeutschen Flüchtlingen die Zulassung erschwert wurde, was bis zur Bespitzelung ging. Ein Berliner Elektroingenieur etwa richtete eine Anfrage an den Landrat von Gunzenhausen nach zu pachtenden Elektrobetrieben. Sein Schreiben wurde zur „unauffälligen Ermittlung der Personalien“ an die Polizeibehörde weitergeleitet.

Auch den Verfolgten des Naziregimes ging es nicht besser. Bekannte Nazis hatten dagegen wenig Probleme mit der Wiedereinbürgerung. Diejenigen Bürgermeister und Landräte, die eine flüchtlingsfreundliche Politik betrieben wurden später häufig nicht wiedergewählt.

Eine liberale und wettbewerbsfreundliche Zulassungspraxis war nicht in Sicht. Zu tief war die Verfilzung zwi-

schen den Behörden und der örtlichen Geschäftswelt. Die Berchtesgardener Dekartellisierungsbehörde berichtete 1947: „Agencies do not risk the ill-will of established tradesmen by letting down the bar, even as much as one inch, for a newcomer with ideas, ambition and ability“. Frei übersetzt, fürchteten die kommunalen Behörden den Zorn der einheimischen Geschäftsleute und wagten deshalb nicht, die Zulassungsschranken auch nur einen Millimeter abzusenken, selbst wenn die Bewerber noch so viele Ideen besaßen, ehrgeizig und außerdem fähig waren.

Nach dieser enttäuschenden Erfahrung schlug die amerikanische Militärregierung einen radikal anderen Weg ein. Im November 1948 schaffte sie die Gewerbelizenzierung ab, ebenso die Bedürfnisprüfung sowie alle anderen Zulassungsvoraussetzungen. Sie hatte damit auf einen Schlag die Voraussetzungen für freien Wettbewerb und Gewerbefreiheit geschaffen.

Mit einem „New Deal“ gegen die Krise

In den Augen der amerikanischen Militärregierung erschienen viele Eigenarten des deutschen Wirtschaftslebens befremdlich. Von 1933 bis 1936 hatte ihr neu gewählter Präsident Franklin D. Roosevelt das von der Weltwirtschaftskrise gebeutelte Land auf den Kopf gestellt. Es wurden zwei große Maßnahmenbündel durchgeführt, zusammen „New Deal“ genannt. Der Begriff kann am ehesten mit neuer Gesellschaftsvertrag oder neuer Handel übersetzt werden.

Dieses Maßnahmenbündel - heute würde man von Konjunkturprogramm sprechen - griff in viele Bereiche der Wirtschaft ein. Das Bankwesen wurde unter Kontrolle des Schatzamtes gestellt. Ein Einlagensicherungsfonds wurde gegründet und Gold als Reservewährung vorübergehend ausgesetzt. Besitzer großer Mengen an Gold mussten dieses zwangsweise in Dollar umtauschen. Der Dollarkurs wurde zur Abwertung freigegeben, wodurch US-Güter auf dem Weltmarkt günstiger, Auslandsschulden jedoch teurer wurden.

Erstmal wurden Elemente einer Sozialversicherung eingeführt und ein Mindestlohn von 20-45 Cents pro Stunde, sowie eine Wochenarbeitszeit von 35-45 Stunden festgesetzt. Gewerkschaftliche Organisation wurde erlaubt und unterstützt. Die gigantische Summe von 3,3 Billionen Dollar floss in Arbeitsbeschaffungsprogramme wie den Staudambau.

Die Haltung in Bezug auf Monopole war widersprüchlich. Während einflussreiche Vertreter des New Deal, wie der Verfassungsrichter Louis Brandeis, Monopole als volkswirtschaftlich schädlich und für Verschwendung und Ineffizienz verantwortlich machten, wurden von der staatlichen Handelskammer gleichzeitig Preismonopole zur Bekämpfung des allgemeinen Preisverfalls erlaubt und geduldet. Die Regierung achtete jedoch darauf, dass parallel zu den Preisen auch die Löhne stiegen.

Nachdem die Güterproduktion in der Krise um 1/3 einbrach, konnte die Rezession zunächst gestoppt werden. Von 1933 bis 1935 stieg die Industrieproduktion dann wieder um 22 Prozent an und erholte sich in der Folge weiter. Im Rückblick blieb der New Deal unter Historikern und Wirtschaftswissenschaftlern umstritten, wurde einmal als Auswuchs kommunistischer Planwirtschaft oder auf der anderen Seite als faschistische Wirtschaftsdiktatur kritisiert.



1942: Monteur aus dem staatlichen Arbeitsbeschaffungsprojekt der Tennessee Valley Authority (Tennessee Täler Verwaltung), die in strukturschwachen Gebieten Staudämme errichten ließ.

Foto: Alfred T. Palmer; Quelle: Library of Congress Prints and Photographs Division Washington, D.C. 20540 USA



John J. McColey von 1949-1952 Hoher Kommissar der amerikanischen Militärregierung in Deutschland. In seine Amtszeit fällt einmal die Verordnung der Gewerbefreiheit aber auch der nachsichtige Umgang mit NS-Industriellen wie Friedrich Flick, dessen Konzerne der geplanten Liquidierung weitgehend entgingen

Das Kartell im Untergrund

Trotz Verordnung der Gewerbefreiheit durch die amerikanische Militärregierung fanden Innungen, Kammern und Verbände doch Mittel und Wege, eine mißliebige Gewerbebeanmeldung zu verhindern. Das einfachste Mittel war zunächst, Handwerkern, die sich nach den Möglichkeiten einer Gewerbeausübung erkundigten, mit falschen Informationen zu versorgen.

Ein Apotheker beschwerte sich, die Militärregierung habe den Apothekerkammern klare Richtlinien gegeben, doch die Kammern hielten diese geheim und hätten sogar ihre Mitarbeiter zum Schweigen verpflichtet.

Gelegenheiten zur Blockade boten sich viele. Gegen einen Handwerker, der bereits vor 1948 vergeblich versucht hatte, ein Friseurgewerbe anzumelden, wurde nun die Hygienevorschrift eingesetzt. Auch Wirtschaftsministerien und Kommunen spielten das Spiel mit. Elektrizitätswerke verpflichteten Hausbesitzer, Anschlüsse nur von Meistern vornehmen zu lassen.

Konnte ein neuer Betrieb nicht mehr verhindert werden, so wurde ihm mit Ausschluss vom Geschäftsverkehr das Leben schwer gemacht. Die Möglichkeiten waren vielfältig und dem Einfallreichtum des Kartells keine Grenzen gesetzt.

Anti-Trust Politik: Aus Depression und Krise lernen

Die amerikanische Militärregierung besaß ein natürliches Misstrauen gegenüber gewerblichen Monopolen. Zudem genossen kleine selbstständige Gewerbetreibende in den Vereinigten Staaten traditionell großes Ansehen. Ihre Förderung wurde auch als Schutz gegen die Gefahren einer Depression gesehen und entsprach den Erfahrungen, die während der großen Wirtschaftskrise der 1930er Jahre gesammelt wurden.

Eine wesentliche Maßnahme innerhalb des „New Deal“ genannten Pakets zur Regulierung einer aus den Fugen geratenen, lahrenden Wirtschaft war die Zerschlagung großer Monopole und Konzerne. Wieweit diese in der Lage sind, Preise und Löhne zu diktieren, kann auch in der Gegenwart beobachtet werden. Man denke nur an die Energieversorger, den Einzelhandel oder den Einfluss der Finanz- und Versicherungswirtschaft auf die bundesdeutsche Gesetzgebung.

Die amerikanische Anti-Trust Politik diente eben auch der Befreiung der Demokratie vom Einfluss mächtiger wirtschaftlicher Interessengruppen. Der Initiator des New Deal, Präsident Roosevelt, warnte dabei ausdrücklich vor dem schädlichen Einfluss des militärisch-industriellen Komplexes.

In den Vereinigten Staaten wurde traditionell auch nicht zwischen Gewerbe, Handwerk und Freiberuflichkeit unterschieden. Dort war alles „Business“. Und die Ausübung staatlicher Kontrolle oder Macht durch nicht-staatliche Organisationen widersprach den Vorstellungen von Demokratie. Deutsche Körperschaften öffentlichen Rechts waren ihnen zutiefst verdächtig, da diese nicht demokratisch gebildet wurden. Selbstverständlich sollten im Zuge der Entnazifizierung auch die alten NS-Machtkartelle zerschlagen werden. Dazu zählten auch die Handwerksorganisationen, auch wenn aus organisatorischen Gründen auf deren Mitarbeit in der Übergangsphase nicht verzichtet werden konnte.

Als undemokratisch wurde auch die autoritätsgläubige Unterwerfung der Deutschen unter ständische Hierarchien betrachtet. Der „Status“ des Deutschen, so meinte seinerzeit der amerikanische Soziologe Talcott Parsons, „follows him everywhere he goes; in social life generally he is less significant as a person

than he is as the incumbent of a formal status.“ Übersetzt: Des Deutschen Status folgt ihm, wohin er auch geht; ganz allgemein zählt er als Individuum in der Gesellschaft wesentlich weniger denn als Repräsentant seines Standes. Auch bemerkte die Civil Administration Division und Intelligence Division 1949: „The generation-old habits of submission to the state, of awe for the official, of reliance upon the government expert, as well as the consciousness of past failures when citizens have attempted to assert their rights, make themselves manifest at the present times in timidity and lack of know-how even with individuals who have an understanding of and desire for civil liberties.“ Übersetzt: Die seit Generationen bestehende Obrigkeitshörigkeit, die Ehrfurcht vor dem Amt, das Vertrauen in die fachkundige Regierung, ebenso wie das Bewusstsein der gescheiterten Versuche, sich Rechte zu sichern, äußern sich gegenwärtig selbst bei denen in Ängstlichkeit und Ratlosigkeit, die wissen was Bürgerrechte sind und die sich danach sehnen.

Der lange Atem der Kammern und Innungen

So kam ein Teil Deutschlands 1948 wiederum durch einen äußeren Impuls, der Verordnung der amerikanischen Militärregierung, in den Genuss von Gewerbefreiheit. Fast wäre das Verbot aller Gewerbebeschränkungen (restraints of trade) über den, nach seinem Vorsitzenden Josten-benannten Entwurf des Sachverständigenausschusses auch in die deutsche Anti-Kartellgesetzgebung eingeflossen. Durch eine Indiskretion wurde der Entwurf jedoch der Industrie bekannt, die daraufhin erfolgreich Einspruch erhob, womit dieser Entwurf wieder verschwand. Den Amerikanern gelang es auch Briten und Franzosen für ihre Gewerbepolitik zu gewinnen, und das badische Handwerksgesetz vom Herbst 1949 musste zurückgenommen werden. Allerdings verlief die Umsetzung der Gewerbefreiheit, sowie die Zusammenarbeit der daran beteiligten Behörden keineswegs glatt und die deutschen Behörden zeigten sich oft als Quertreiber.

Der Quell dieser neuen Gewerbefreiheit blieb das Besatzungsrecht und rief allein darum Argwohn hervor.

Der Versuch der Handwerksabteilung des bayerischen Wirtschaftsministeri-

Der Osten zwischen Planwirtschaft und Unternehmerinitiative

Interessanterweise fordert die Kommunistische Partei Deutschlands (KPD) in ihrem Aufruf zur Wiedergründung vom 11. Juni 1945 die „völlig ungehinderte Entfaltung des freien Handels und der privaten Unternehmerinitiative auf der Grundlage des Privateigentum“. Hier ist noch nichts von Planwirtschaft und Enteignung nach sowjetischem Muster zu hören. Die Vorstellungen der Sowjetischen Militäradministration Deutschland (SMAD) gingen allerdings in eine andere Richtung. Aber deren Ziele waren widersprüchlich. Zum einen sollte das militärisch-wirtschaftliche Potential Deutschlands entschärft, sowie sowjetische Reparaturforderungen befriedigt werden, andererseits aber auch eine funktionsfähige Nachkriegswirtschaft erreicht werden. Allgemein wurde kein

Wert auf die Wiedererrichtung der Wirtschaftskammern alten Musters gelegt, die sich als willige Werkzeuge der Nazis erwiesen hatten. Lediglich eine Rolle als Tarifpartner für die Gewerkschaften war für sie vorgesehen. Die Vorstellung von einheitlichen Wirtschaftskammern, die paritätisch von Unternehmern und Beschäftigten besetzt werden, sollte sich hier durchsetzen. Die Sowjets waren zunächst sogar für eine stärkere Beteiligung selbständiger Unternehmer.

Mit Befehl Nr. 161 vom 27. Mai 1946 der SMAD wurden nach langem hin und her, sowie unterschiedlichster Handhabung in den Bezirken, Handwerkskammern nach Musterstatut gegründet. Den Kammer-Vorstand bildeten der Präsident, sowie vier gewählte Handwerksvertreter, zwei gewählte Gewerkschaftsvertreter und drei von der Provinzialverwaltung benannte Vertreter. Ihre Aufgaben beschränkten sich jedoch auf wirtschaftliche Förderung, antifaschistisch-demokratische Erziehung und Verwaltungsaufgaben im Rahmen von Produktionsplanung und Verteilung von Roh- und Hilfsstoffen. Handwerkliche Genossenschaften waren zwangsweise Mitglied. Die Bildung solcher Genossenschaften wurde zu einer zentralen Aufgabe der Kammern. Später kümmerten sich die Kammern dann noch um die Einführung der Planwirt-



Schneidergenossenschaft 1956

Foto: Bundesarchiv, Wittig, 1.8.1956

schaft und schließlich um die Werbung von Mitgliedern für die Sozialistische Einheitspartei Deutschland SED aus dem ehemaligen Mittelstand. Vom Selbstverständnis einer Kammer als korporatistischer Standesvereinigung war zu diesem Zeitpunkt natürlich nichts mehr übrig geblieben.

1949 waren die Handwerkskammern schließlich nur noch für Betriebe mit bis zu zehn Beschäftigten zuständig. Der zugeordneten politischen Funktion als Werbepattform für die Partei wurden sie allerdings nie gerecht. Der Landeshandwerksausschuss der SED Brandenburg stellte damals nüchtern fest, dass „die Heranziehung des Handwerks als Verbündeter der Partei durch die sektiererische [spalterische, anm. Red.] Einstellung einzelner Genossen“ vereitelt worden sei. Aus der Erfahrung unter sowjetischer Militärverwaltung wird zumindest eines sehr deutlich: wird das Personal der Kammern anders zusammengesetzt, funktionieren sie als lobbyistische Standesorganisationen des Handwerks nicht mehr.

Quelle: Friederike Sattler, „Wirtschaftsordnung im Übergang. Politik, Organisation und Funktion der KPD/SED im Land Brandenburg bei der Etablierung der zentralen Planwirtschaft in der SBZ/DDR 1945-52, Münster 2002

ums, der Landesapothekerkammer wieder den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zu verleihen, wurde vom amerikanischen Hochkommissar McCloy ebenfalls unterbunden. Im Mai 1950 einigten sich die Alliierte Hohe Kommission auf „Grundsätze zur Gewerbefreiheit“ der Befähigungsnachweis wurde nicht wieder eingeführt und wo Prüfungen zulässig waren, durfte deren Durchführung nicht völlig den Berufsverbänden überlassen bleiben. Die beschlossenen Grundsätze hatten jedoch nur noch empfehlenden Cha-

rakter. Hinsichtlich der Kammerpolitik waren diese Grundsätze auch schon aufgeweicht und forderten nur noch eine ausreichende Kontrolle. Im Zuge der Wiederherstellung der deutschen Souveränität setzten sich dann nach und nach die Vorstellungen der Kammern wieder durch.

1953 führte die Bundeshandwerksordnung in West-Deutschland dann endgültig den Befähigungsnachweis wieder ein. Obwohl die amerikanischen Vorstellungen von Gewerbefreiheit auch in den Wirtschaftsministerien ei-

niger Bundesländer Anhänger gefunden hatten, war es im Bundestag nur noch die KPD, die gegen das Gesetz gestimmt hat.

Christof Boyer äußert in seinem Schlusswort die Hoffnung, dass „das Handwerk ... doch das Leistungsprinzip allmählich akzeptierte.“ Die Erfahrungen der BUH Mitglieder sprechen da allerdings eine andere Sprache. (Mario Simeunovic)

Quelle: Christoph Boyer, Zwischen Zwangswirtschaft und Gewerbefreiheit, Handwerk in Bayern 1945-1949, München 1992

Unternehmergesellschaft – eine neue einfache Möglichkeit für Handwerksbetriebe

von Hilke Böttcher/Manfred Loose

Mit der neuen haftungsbeschränkten Unternehmergesellschaft hat der Gesetzgeber im Rahmen der Modernisierung des GmbH-Rechts (MoMiG) ab 1. November 2008 eine Art Mini-GmbH (UG) als Einstiegsvariante zur GmbH mit geringeren Voraussetzungen eingeführt.

Die neue Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) verschafft Handwerkern einen neuen Spielraum.

Sie ist mit geringem Einstiegskapital zu gründen und verhilft Ihnen z.B. aus der Handwerkerpflichtversicherung heraus zu kommen. Zudem wird Ihr Privatvermögen vor Haftungsrisiken geschützt, wenn Sie sich an die Regeln halten und z.B. rechtzeitig Insolvenz anmelden.

Die Mini-GmbH hat einige Elemente wie die englische Limited, wird jedoch ein besseres Image haben. Im folgenden können Sie im Vergleich der beiden Rechtsformen die Möglichkeiten abwägen.

Hintergrund GmbH-Reform

Die neue UG hatte erhebliche Startschwierigkeiten. Das liegt daran, dass das Vorhaben lange angekündigt war, es aber zunächst bei einigen kleinen Versuchen und Absichtserklärungen geblieben ist und erst bei weiteren Beratungen die Variante der Unternehmergesellschaft eingearbeitet wurde. Hintergrund ist auch, dass durch

die neue UG das komplette GmbH-Recht praktisch beeinflusst und verändert wurde. Da dieses von vielen Experten sowieso als überarbeitungsbedürftig eingestuft wurde, fiel viel Abstimmungs- und Änderungsaufwand seitens des Gesetzgebers an. Das MoMiG (Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Mißbräuchen) ist nun zum 1. November 2008 in Kraft getreten.

Was ist die neue Mini-GmbH

Mini-GmbH ist nach aktuellem Stand „nur“ ein umgangssprachlicher Begriff für die neue Unternehmergesellschaft (UG haftungsbeschränkt). Diese neue Gesellschaftsform wurde durch die aktuelle GmbH-Reform neu geschaffen und soll vor allem dem Trend zur inländischen Verwendung der englischen Limited Rechnung tragen.

Daher werden die Anforderungen an die GmbH selbst reduziert und zudem als Einstieg eine sog. Mini-GmbH geschaffen: die haftungsbeschränkte Unternehmergesellschaft.

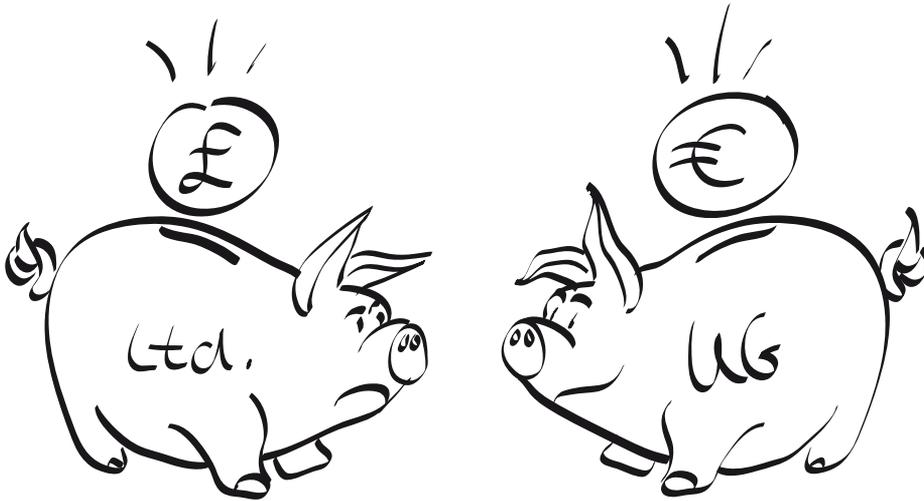
Die Mini-GmbH hat ähnlich der englischen Limited mindestens einen Euro Stammkapital und deutlich erleichterte Gründungsformalitäten. Auf der anderen Seite bewirkt die Mini-GmbH eine Haftungsbeschränkung wie eine „normale“ GmbH. Um die Nachteile dadurch auf Gläubigerseite (Geschäftspartner der Gesellschaft) auszugleichen, besteht unter anderem eine gesetzliche Pflicht einen Teil des Gewinns als Rücklage zu sparen und die Firmenbezeichnung ganz klar und transparent zu gestalten

Wie ist eine UG (haftungsbeschränkt) zu gründen?

Das Mindeststammkapital einer UG zum Zeitpunkt der Eintragung beträgt nur einen Euro. Daher stammen auch die Begriffe 1 Euro- oder Mini-GmbH. Die Anmeldung zum Handelsregister darf im Übrigen erst bei vollständiger Einzahlung des Stammkapitals erfolgen. Sacheinlagen sind nicht möglich, aufgrund des frei wählbaren Betrages aber auch nicht erforderlich. Das Registergericht wird nur

Unternehmergesellschaft und Limited im Vergleich

	Unternehmergesellschaft (UG)	Limited (Ltd.)
Mindesteinlage	ab 1 Euro (+ 25% Gewinnrücklagen bis 25.000 Euro)	ab 1 Pfund
Gründungskosten	mit Gründungs-Set geringe Notarkosten, Handelsregisterkosten, Bundesanzeiger (ab 400 Euro)	kein Notar erforderlich, Firmensitz in England, englischsprachige Dokumente, behördliche Kommunikation aufwändig (ab 75 Euro)
Firmierung	„UG haftungsbeschränkt“ grundsätzlich zwingend	„Limited“ oder „Ltd.“ zwingend, bestimmte Begriffe genehmigungspflichtig
Sitz	Verwaltungs-(neben)sitz auch im Ausland	Selbständige Zweigniederlassung mit wirtschaftlichem Schwerpunkt in Deutschland
Haftung	grundsätzlich auf Gesellschaftsvermögen begrenzt	grundsätzlich auf Gesellschaftsvermögen begrenzt
Organe	Gesellschafter und Geschäftsführer (auch in Personalunion)	Shareholder (Gesellschafter) und Director (Geschäftsführer) auch in Personalunion, Secretary (erfahrener und zuverlässiger Verwalter) als dritte Person erforderlich
Akzeptanz	wird die Praxis zeigen, wohl etwas unter GmbH, besser als Ltd.	wenngleich meist unbegründet bestehen doch Vorbehalte



in Ausnahmefällen die Einzahlung durch Kontoauszug nachprüfen.

Neben dieser Stammeinlage besteht die gesetzliche Verpflichtung, mindestens 25 % des Jahresgewinns als eigenkapitalbildende Rücklage zurückzuhalten. Diese Pflicht besteht im Übrigen solange bis die neue Mindesteinlage der gewöhnlichen GmbH (laut letztem Beschluss nun doch wie bisher 25.000 Euro anstatt der ursprünglich geplanten 10.000 Euro) erreicht wird.

Wird die Mini-GmbH mit einem Mindestkapital unter 25.000 Euro gegründet, muss die Unternehmergesellschaft klar als solche firmieren. Es ist zwingend der Rechtsformzusatz „Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)“ oder UG (haftungsbeschränkt) zu wählen. Der Teil „haftungsbeschränkt“ darf dabei auch nicht abgekürzt werden (Vertrauensschutz des Publikums). Sie darf nun auch im Ausland betrieben werden und soll auch in diesem Punkt mit der Limited gleichgestellt sein.

Die Zweigniederlassung kann auch alle Geschäftsaktivitäten steuern, egal wo sie sich befindet.

Ebenso muss bei der Anmeldung zum Handelsregister eine durchgehend nummerierte Liste aller Gesellschafter mit entsprechenden Geschäftsanteilen vorgelegt werden. Die Geschäftsanteile sollen jeweils mit ihrem Nennwert bezeichnet werden. Dies trägt dem Gedanken Rechnung, dass der Geschäftsanteil künftig den Bezugspunkt für die Sacheinlage darstellt (früher Stammeinlage).

Aufpassen sollte man, dass nicht jeder Geschäftsführer werden kann. So sind

insbesondere Personen ausgeschlossen, die im Vermögensbereich negativ aufgefallen sind. So darf kein Betreuer in Vermögensangelegenheiten bestellt sein oder etwa eine Straftat wegen vorsätzlicher Insolvenzverschleppung vorliegen. Es gibt dazu im Gesetz einen konkreten Katalog von Ausschlussgründen. Ein genereller Ausschluss bei Betrug oder Diebstahl ist nicht vorgesehen. Existenzgründer und Unternehmer sollten daher ihre Rechtsformwahl überdenken. Um dies zwischen der auf den ersten Blick sehr ähnlichen haftungsbeschränkten UG und der englischen Limited (Ltd.) zu erleichtern, bietet unsere Tabelle (siehe Seite gegenüber) hierzu alle wesentlichen Informationen für eine Entscheidungsgrundlage.

Gründung per Mustervertrag

Sie können die UG auch mit einem Mustervertrag des Justizministeriums gründen, haben dann jedoch keinen Geschäftsführervertrag (der für das Finanzamt und für die Handwerkerpflichtversicherung notwendig ist) und keine gute Regelung z.B. für die Erbschaft oder den Umgang mit mehreren Gesellschaftern.

Die Summe des Startkapitals sollte nach meiner Meinung mindestens 1.000 € betragen, weil bereits bei der Gründung etwa 300 € an Kosten anfallen. Eine 1 € Gründung wäre dann bereits überschuldet und müsste Insolvenz anmelden.

Rechtanwältin Hilke Böttcher,
Hamburg

Zusammengestellt von Manfred Loose,
Unternehmensberater
(www.lieber-limited.com)

Fahrtenbuch: Kleine Fehler unschädlich

Ein Urteil des Bundesfinanzhofes (BFH, VI 38/06 v.10.4.2008) besagt, dass kleinere Fehler im Fahrtenbuch nicht dazu führen dürfen, das gesamte Fahrtenbuch in Frage zu stellen. Der Begriff ist im Gesetz nicht näher bestimmt.

Nach dem höchstrichterlichen Spruch muss ein Fahrtenbuch zeitnah und in geschlossener Form geführt werden. Die gefahrenen km müssen im Zusammenhang, sowie fortlaufend im Buch zu erkennen sein. Jede berufliche Verwendung (Fahrt) ist separat mit den entsprechenden km im Buch einzutragen. Bei Fahrten zu mehreren Stationen (müssen nach zeitlicher Reihenfolge aufgelistet werden) kann die gesamte Summe der km am Ende der Fahrten eingetragen werden.

Die privaten Fahrten müssen ebenfalls mit den gefahrenen km eingetragen werden mit dem Vermerk Privat. Die Eintragungen müssen nachvollziehbar sein und hinreichende Gewähr für ihre Vollständigkeit und Richtigkeit bieten. Ist das Fahrtenbuch insgesamt plausibel, darf bei kleineren Mängeln nicht alles in Frage gestellt werden.

Die Kosten des Fahrzeuges sollten durch Belege und ein Kostenkonto in der Buchführung nachgewiesen werden, damit bei einer Prüfung die Kosten leicht zu überprüfen sind.

Was ist zu beachten, wenn Kontoauszüge als Rechnung benutzt werden?

Ohne ordnungsgemäße Belege bzw. Rechnungen kann keine Vorsteuer beim Finanzamt eingereicht werden. In § 14 UStG werden die Voraussetzungen genannt:

1. Vollständiger Name und Anschrift des leistenden Unternehmers sowie Empfängers
2. Die Steuernummer oder Umsatzsteuer Identifikationsnummer (U-ID) des leistenden Unternehmens
3. Ausstelldatum der Rechnung
4. Eine fortlaufende Rechnungsnummer (nur einmal vergeben)
5. Die Menge oder Art der gelieferten Ware bzw. Dienstleistung
6. Zeitpunkt der Lieferung der Leistung oder Ware, bei Teilzahlung den Zeitpunkt der möglichen Zahlung, wenn Datum vom Rechnungsdatum abweicht

7. Gegliedert nach Steuersätzen (7 %, 19 % oder 0 %) bzw. Steuerbefreiungen der Leistung mit der Nennung des § der Befreiung (z.B. Bauleistung nach § 13b, Kleinunternehmer nach § 19)

8. Die Nettobeträge werden nach den oben genannten Kriterien unterteilt

9. Bei Bauleistungen für Privat muss der Leistungsempfänger darauf hingewiesen werden, dass er die Rechnung zwei Jahre lang aufzubewahren hat.

Ein Vertrag (z.B. Pacht) kann die gleichen Bedingungen enthalten und ist dann wie eine Rechnung zu behandeln. Dann reicht der Kontoauszug als Beleg für die Buchhaltung, weil z.B. jeden Monat die Pacht überweisen wird. Der Kontoauszug muss dann folgende Bedingungen erfüllen:

1. fortlaufende Nummer der Auszüge
2. Kontonummer
3. Kontoauszugsdatum.

Erstattungsbetrag für haushaltsnahe Dienstleistung wurde erhöht

Handwerksleistungen sollen in 2009 im Rahmen der Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistung nunmehr zukünftig zu einer max. Steuererstattung von 1.200 € im Jahr (bei max. Aufwendungen von insgesamt 6.000 €) führen. Nur die Arbeitszeit des Handwerkers kann abgesetzt werden.

Ob diese Steuerermäßigung befristet ist, steht noch nicht fest.

Tipp: Als Handwerker sollte man die Kunden darauf hinweisen, dass es diese Möglichkeit gibt.

Das **Sonderprogramm für Ältere und gering Qualifizierte** soll bundesweit ausgebaut sowie die Bezugsdauer von Kurzarbeitergeld von 12 auf 18 Monate erhöht werden.

Abgeltungssteuer für Kapitalerträge

Seit dem 1.1.2009 gilt ein völlig neues Besteuerungssystem für Kapitalerträge. Zinsen und Dividenden müssen Sie dann nicht mehr in der Steuererklärung angeben. Die Einzelheiten:

Die Abgeltungssteuer wird von Zinserträgen, Dividenden, Erträgen aus Investmentfonds und Zertifikaten sowie allen Veräußerungsgewinnen aus Wertpapierverkäufen einbehalten.

Mit der Abgeltungssteuer ist die bestehende Spekulationsfrist von einem Jahr für Kapitalvermögen abgeschafft. Betroffen sind Kapitalanlagen, die nach

Die Entwicklung des Handwerkssymbols

Nachdem die Handwerkskammern perfekt in den NS-Spitzelstaat integriert und mit weitreichenden Macht- und Kontrollbefugnissen ausgestattet waren, fehlte nur noch die letzte rituelle Weihe in Form eines Symbols. So wurde ein neues Handwerkszeichen geschaffen, welches der völkischen Ideologie und Germanentümelei der Nazis Rechnung trug. Im Jahrbuch des deutschen Handwerks von 1935 heißt es dazu:

„Der Hammer, der den offenen Ring schließt, bringt zum Ausdruck, wie das unfertige Material vom Handwerk zum schönen, ganzen Stück vollendet wird. Das Malkreuz auf dem Hammer deutet als altes Symbol schöpferischen Geschehens auf das Wesen deutscher Handwerksarbeit hin... Eichenblatt und

Eichel, die zusammen mit dem Hammerstiel in Form der alten Hagalrune angeordnet sind, sollen die Einfügung des Handwerks in die völkische Lebensordnung ... versinnbildlichen. Die Farben des Zeichens sind Blau in Gold, Blau ist die Farbe der Treue, Beständigkeit und Klarheit, Gold ist die Farbe der Vollendung. Durch Klarheit zur Vollendung ist der Sinn dieser Farben.“

Das NS-Handwerkszeichen war bis vor wenigen Jahren noch das offizielle Emblem des deutschen Handwerks. Es ist auch heute noch zu finden (www.handwerk-plus.de). Für aktuelle Auszeichnungen wie Ehrennadel und andere Orden wird inzwischen allerdings das Logo des Deutschen Handwerks von 1994 (Gründungs-jahr des BUH) verwendet.



(links) Hagalrune u.a. von Hitlers SS als Ringschmuck verwendet. (mitte) Das Handwerkszeichen in der Entwurfsversion von 1938/39. (rechts) Das Logo (orange) des deutschen Handwerks von 1994.

Stammtisch in Frankfurt am Main

In Frankfurt/Main hat sich mittlerweile ein BUH-Stammtisch gegründet. Auf dem Oktobertreffen besprach man auch den Fernsehbericht des Hessischen Rundfunks über die Betriebsschließung eines KFZ-Betriebes (www.hr-online.de suche nach: „Mit Fahndern im Villenviertel“). Großen Raum nahm an diesem Abend der persönlich-fachliche Austausch ein. Die Teilnehmer haben damit den Grund-

stein für ein neues regionales Netzwerk gelegt. Die Frankfurter sind fest entschlossen, den Stammtisch regelmäßig fortzuführen und planen zunächst vierteljährliche Zusammenkünfte, die Gelegenheit zum zwanglosen Austausch bieten. Nähere Informationen und Termine der Treffen können unter folgender E-Mail-Adresse abgefragt werden: frankfurt@buhev.de.

Vandalismus meisterhaft

Im September habe ich zum ersten mal zwei BUH-Aufkleber im Öffentlichen Raum entdeckt.

Seither Sorge ich mich um sie und sehe regelmässig nach, wie es ihnen geht. Vor Weihnachten fielen mir gezielte Beschädigungen auf. Von interessierter



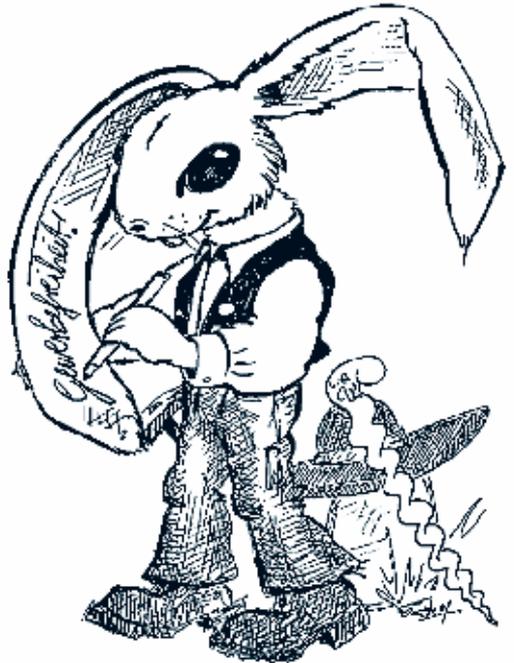
Seite wird wohl versucht, die Botschaft unkenntlich zu machen.. Fotos belegen: das gelingt nicht ganz. Ich finde so individuell gestaltet macht das Ganze auch irgendwie noch mehr her – oder?

Schokoladenweihnachtsmänner nicht ohne Meister

Die neugegründete Schokoladenmanufaktur Wienold in der Uckermark hatte große Pläne, bis zu dem Tag, als bei ihr die Post von der Handwerkskammer eintraf und die Schokoladenproduktion zur „Meistersache“ erklärte. Der Familienbetrieb mit einem guten dutzend Pralinsorten und über hundert Varianten feinsten belgischer Schokolade beschäftigt 7 Mitarbeiter. Tochter Sylke brachte ihr Wissen aus einer Schokofirma in der Lausitz mit ein.

Mutter Wienold ging auf Internetrecherche in Sachen Meisterzwang. Die belgischen Kollegen hätten ohne Probleme in Deutschland eine Schokoladenfabrik betreiben können, während ihre Tochter die dort gelernt hat, das als Deutsche aber eben nicht darf.

Der BUH mahnt diese Inländerkriminalisierung seit Jahren an. Für die Familie Wienold sollte es aber so schnell wie möglich losgehen. Da ein jahrelanger Rechtsstreit das Projekt ihrer Einschätzung nach zur Pleite geführt hätte. Im Wirtschaftsministerium brachte man dem Betrieb dann so viel Sympathie entgegen, dass der Weg zur „Sondergenehmigung“ über eine Fachkenntnisprüfung bei der Kammer geebnet wurde. Die sieben Arbeitsplätze in der Uckermark waren dann ausnahmsweise mal ein stärkeres Argument, als das Dogma des Meisterzwangs. Der Fa-



Bremer Böhnhase schreibt sich die Gewerbefreiheit hinter die Löffel

milienbetrieb ist froh, dass es losgehen konnte und arbeitet mittlerweile schon an den Osterhasen.

Wir freuen uns natürlich mit, haben aber weiterhin grundsätzliche Vorbehalte gegenüber der Praxis von Fachkenntnisprüfungen, Gebühren und „Ausnahmebewilligungen“. Selten genug siegt die Vernunft über die Handwerksordnung. Der BUH hätte die Familie gern dabei unterstützt, sich für eine Lösung ohne Prüfung einzusetzen und wäre dann in die Produktion von Schokoladen-Bönhäsen oder BUH-Gespentern eingestiegen. (jk)

dem 31.12.2008 erworben wurden. Die Abgeltungssteuer gilt nicht für Immobilien. Das bedeutet: Für Haus- und Grundbesitz bleibt es bei der derzeitigen Regelung mit der Spekulationsfrist von zehn Jahren.

Auf die 25 %ige Abgeltungssteuer wird auch Solidaritätszuschlag fällig, so dass sich die Gesamtbelastung auf 26,375 % summiert. Ggf. kommt noch die Kirchensteuer von 8 % oder 9 % hinzu.

Mit der Abgeltungssteuer wird das Halbeinkünfteverfahren abgeschafft. Damit werden sowohl Dividenden als auch Veräußerungsgewinne wieder zu 100 % versteuert, und nicht wie 2008 nur zu 50 %. Die Abgeltungssteuer bemisst sich nach dem Bruttoertrag abzüglich Sparer-Freibetrag und Werbungskosten-Pauschbetrag. Werbungskosten über dem Werbungskosten-Pauschbetrag können Sie leider nicht mehr abziehen - auch nicht im Rahmen Ihrer Steuererklärung.

Sparer mit einem persönlichen Steuersatz unter 25 % können ihre Kapitalerträge und Veräußerungsgewinne wie bisher in der Steuererklärung angeben. Wer seine Steuererklärung abgibt, bekommt die Abgeltungssteuer auf seine Einkommensteuer angerechnet – genau wie heute den Zinsabschlag bzw. die Kapitalertragsteuer.

Sparer mit einem persönlichen Steuersatz ab 25 % müssen neben der Abgeltungssteuer keine weitere Steuer auf ihre Kapitalerträge zahlen.

Wer seine Kapitalerträge nicht in der Steuererklärung angibt, reduziert damit seine gesamten Einkünfte. Das kann sich auf die Einkommensgrenze bei volljährigen Kindern oder andere einkommensabhängige Vergünstigungen auswirken.

Nur inländische Kreditinstitute müssen die Abgeltungssteuer einbehalten. Das bedeutet: Wer ausländische Kapitalerträge hat, muss sie weiterhin in der Steuererklärung angeben.

Vorsteuer

Eine Beschränkung steht bei Firmenwagen im Vorsteuerabzug an. Ausschließlich unternehmerisch genutzte Fahrzeuge werden von dieser Änderung ausgeschlossen.

Für jedoch nicht ausschließlich unternehmerisch genutzte Fahrzeuge werden ab dem Jahr 2009 nur noch 50 % an Vorsteuerabzug angerechnet. Zu diesem Vorsteuerabzug gehören die Anschaffungskosten, Miete- oder Leasingraten sowie andere lau-

Bremiale 2008

Die Bremiale ist ein sehr beliebtes, fünftägiges Open-Air-Kulturspektakel am Bremer Osterdeich. Im vergangenen Sommer unterstützte der BUH die „Kinder-Malschaukel“ mit einem Gerüst von Vorstand Jonas Kuckuk. Am Gerüst wies eine BUH-Werbeplane den 100.000 Besuchern den Weg zur Gewerbefreiheit. Seit über 20 Jahren finden auf der Bremiale im Sommer auf zahlreichen Bühnen Konzerte und vielfältige bunte Veranstaltungen statt.



fende Betriebskosten. Mit ausschließlich unternehmerisch genutzten Fahrzeugen dürfen keine Privatfahrten getätigt werden. Dies gilt auch für Firmenwagen, die den Arbeitnehmern überlassen wurden.

Einkommenssteuer Vorauszahlung

Des Weiteren werden neue Bagatellgrenzen bei der Einkommenssteuer Vorauszahlung ab dem 01.01.2009 angesetzt. Hierbei werden die alten Bagatellgrenzen verdoppelt und zwar auf von 200 € auf 400 € und von 50 € auf 100 €. Dies gilt zur Anhebung des Mindestbetrages für die Festsetzung der Einkommenssteuer Vorauszahlung.

Neuregelungen zur Kfz-Steuer 2009 Besteuerung nach dem CO2-Ausstoß

Eine Neuregelung der Kraftfahrzeugsteuer wird mit dem Beginn des Jahres 2009 in Kraft gesetzt. Ab dem 01.01.2009 zugelassene Fahrzeuge werden nun nicht mehr nach dem Hubraum besteuert, sondern nach dem Kohlendioxid Ausstoß (CO2-Ausstoß).

So bleiben Fahrzeuge mit der Schadstoffklasse Euro 0 und 1 unangetastet. Bei Fahrzeugen, welche vor dem 01.01.2009 zugelassen wurden und in die Schadstoffklasse Euro 2 und 3 fallen, werden 1,25 € je 100 Kubikzentimeter Hubraum fällig.

Auf diese Weise bleiben Neufahrzeuge mit einem CO2 Ausstoß von weniger als 95 Gramm je Kilometer bis 2013 steuerfrei. Bei einem Wert von 95 Gramm bis 110 Gramm werden pro Gramm 1,80 € ab 2013 fällig. Für Fahrzeuge mit einem CO2 Ausstoß von 110 Gramm bis 160 Gramm fallen ab dem 01.01.2009 1,80 € pro Gramm an Schadstoffsteuer an. Bei einem CO2 Ausstoß von mehr als 160 Gramm werden ebenfalls ab dem 01.01.2009 je Gramm 2,60 € Schadstoffsteuer fällig.

Gesundheitsbonus

Rückwirkend ab 2008 kann der Chef bis zu 500 Euro im Jahr für gesundheitsfördernde Maßnahmen für jeden Mitarbeiter steuerfrei spendieren. Der Betrag muss zusätzlich zum Arbeitslohn erbracht werden. Steuerbefreit sind auch Barzuschüsse zum Beispiel für die gesunde betriebliche Gemeinschaftspflege oder externe Stressbewältigungskurse. Nicht begünstigt sind aber Mitgliedsbeiträge an Sportvereine oder Fitnessstudios.

Gut vernetzt ist halb gewonnen!

Bericht von der Herbst-Mitgliederversammlung 2008 in Velbert



Seit langem wurde auf einer Mitgliederversammlung wieder ein Fachvortrag angeboten. Manfred Fahnert referierte über seine internationalen Erfahrungen mit dem Bau- und Werkstoff Lehm.

Vom Reisegewerbe zur Internetwerbung, vom Kampf gegen Verfolgung bis zum Guerillia-Marketing reichten die Themen der Mitgliederversammlung im November 2008. Schon beim Auftakt wurde deutlich, dass sich die Situation der unabhängigen Handwerker kaum verbessert hat. Vorstand Hans Georg Beuter berichtete über die Probleme, die nach wie vor bei Ausstellung von Reisegewerbescheinen bestehen. Der Verfolgungsdruck durch Hausdurchsuchungen im Zuge von Ermittlungen zur Schwarzarbeit habe nicht nachgelassen. Trotz einer hervorragenden Bilanz bei den gerichtlichen Verfahren, insbesondere Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zur Zulässigkeit von Hausdurchsuchungen, sei deren Zahl gestiegen. Die Behörden reagieren also nicht auf die höchstrichterliche Rechtsprechung. Für die Handwerkskammer bleiben sie ein Mittel der Wahl, um sich unliebsame Konkurrenz vom Hals zu schaffen.

Neues aus dem Reisegewerbe

Auf großes Interesse bei den Reisegewerbetreibenden stieß die Möglichkeit sogenannte Service- oder Wartungsverträge abzuschließen. Manfred Loose wies darauf hin, dass sich mit dem schriftlichen Abschluss eines solchen Vertrages die Akquise von Folgeaufträgen wesentlich vereinfachen lasse. Diese Möglichkeit stieß besonders beim Friseur-Gewerbe auf Interesse.

Im Rahmen seines Reisegewerbeseminars betonte Manfred Loose nochmals die zentrale Bedeutung der Vorschrift, „ohne vorhergehende Bestellung“ tätig zu werden. Diesem Anspruch könnte auch bei der Teilnahme an Ausschreibungen genüge getan werden, denn es sei möglich zusätzlich zu den nachgefragten Dienstleistungen weitere anzubieten, wenn einige Grundsätze beachtet werden. Vielen Teilnehmer war auch nicht bekannt, dass in Gemeinden unter 10.000 Einwohnern für das Reisegewerbe lediglich eine Anzeige des aufzunehmenden Reisegewerbes, aber keine Reisegewerbekarte erforderlich ist. Gewarnt wurde davor, mit Steuerschulden allzu leichtfertig umzugehen, denn diese könnten dazu führen, dass dem Reisegewerbetreibenden die gesetzlich geforderte Zuverlässigkeit abgesprochen wird.

Gesellschaft im Mini-Format

Aus Zeitgründen mussten Loose seine Ausführungen zur im November eingeführten sogenannten Mini-GmbH auf den Sonntag verschieben. Die neue haftungsbeschränkte Unternehmergesellschaft (UG) bietet zunächst den Vorteil, die Eintragung mit lediglich einem Euro Stammkapital zu ermöglichen. Loose bezweifelt allerdings, dass dies sinnvoll sei, denn auch dem Mini-Gesellschafter droht bei Insolvenzverschleppung Strafe. Um doch noch ein Stammkapital von 25.000 Euro zu erreichen, müssten allerdings bis zu dieser Höhe 25 % der

jährlichen Überschüsse als Rücklage gebildet werden. Der Gesetzgeber habe hier wohl ein Instrument schaffen wollen, um der weiteren Verbreitung der englischen Limited (Ltd.) vorzubeugen.

Chancen und Gefahren der Präsenz im Internet

Im zweiten Teil des Seminars zum Reisegewerbe bildeten die Nutzungsmöglichkeiten des Internets einen Schwerpunkt des Interesses. Manfred Loose riet den Mitgliedern ausdrücklich davon ab, sich an Auftragsersteigerungen auf Internetplattformen zu beteiligen. Einer Ersteigerung würde häufig eine Überprüfung des Eintrags in der Handwerksrolle unmittelbar folgen. Bei den Mitgliedern stießen die Auktionen auf grundsätzliche Kritik, da mit ihnen das Prinzip „guter Lohn für gute Arbeit“ systematisch verletzt und Preis- und Lohndumping zum Prinzip erhoben würden.

Große Unsicherheit herrschte in der Frage, welche Möglichkeiten Reisegewerbetreibende haben, sich im Internet zu präsentieren. Es bestünde zwar kein Werbeverbot, Reisegewerbetreibende sollten sich jedoch an einige Grundregeln halten, meinte Loose. So solle das Reisegewerbe klar vorangestellt werden. Die Präsentation im Sinne einer Image-Werbung (Wie etwa die Firma Beiersdorf auf blauen Bällen mit „Nivea“ – Aufdruck eben nicht auf eine konkrete Leistung hinweist, sondern sich bekannt macht und ihr Image bewirbt), Angabe allgemeiner Infos zum Gewerbe, sowie ein Lebenslauf seien in jedem Fall unproblematisch. Möglich sei auch die Ankündigung eines Reisegewerbes, beispielsweise der Fahrradreparatur im Rahmen eines mobilen Fahrradreparaturdienstes zu einer bestimmten Zeit an einem bestimmten Ort (Wanderlager § 56a GewO).

Äußerste Vorsicht sei jedoch bei der Verwendung von sog. Antwortelementen. Masken zum Hinterlassen von Telefon und Mail sollten nur dazu dienen, dass der Gewerbetreibende den Interessenten kontaktiert, um diesem allgemeine Fragen zu seinem Beruf zu beantworten. Wichtig auch hier: Die Initiative zum Auftrag darf nicht vom Kunden ausgehen. Beispielhaft wurde die Internetpräsenz von Herrn U www.herr-u-macht-haare.de erwähnt.

Auf Lehm gebaut

Seit vielen Jahren wurde auch mal wieder ein handwerklicher Fachvortrag auf der Mitgliederversammlung angeboten. Manfred Fahnert stellte dem BUH seine Lehmbauprojekte und Techniken bei der Arbeit mit diesem Naturwerkstoff vor. So unterschiedlich wie die Mischung der Grundbestandteile des Lehms (Sand, Schluff und Ton) so vielseitig seien auch dessen Einsatzmöglichkeiten. Fahnert kann bei seiner Arbeit mit Lehm auf viele Jahre Erfahrung von Marokko bis Mitteleuropa zurückblicken. Lehm reguliere Luftfeuchtigkeit, speichere Wärme, binde Schadstoffe und konserviere Holz. Von Nachteil sei jedoch seine Eigenschaft, beim Trocknen zu schwinden und nicht wasserfest zu sein. In Deutschland wird Lehm deshalb vorwiegend im Innenausbau verwendet, so sind seinem Einsatz hinsichtlich Form und Farbe kaum Grenzen gesetzt sind. In der fachmännischen Verarbeitung sei physikalisches Verständnis allerdings wichtiger als die Fähigkeit zur Berechnung der Statik. Infos unter: www.lehmexpress.de

Soka-Bau, lästige Pflicht oder gutes Recht?

Erstaunliches brachte der Workshop zur Soka-Bau zutage. Entgegen der Erwartung, dass hier bei den Mitgliedern eine kritische Haltung überwiegt, gab es auch Verständnis für die Sozialkasse. Auf Seite 26 geht der FREIBRIEF näher auf die Soka-Bau ein.

Aus dem Verband

Überschattet wurde das Treffen der Mitglieder von der Erkrankung eines Vorstands. Wie sehr er von den Teilnehmern vermisst wurde, war am Ergebnis der Abstimmung zur Vertagung der Vorstandswahlen erkennbar. Einstimmig votierten die Mitglieder dafür, die Vorstandswahlen auf die nächste MV am 22. März in Würzburg zu verschieben. Damit wird dem erkrankten Jonas die Gelegenheit gegeben, wieder für das Amt zu kandidieren.

In einer abschließenden Runde wurde der Fachvortrag Lehmbau auch von Branchenfremden als spannend eingestuft. Kritik gab es lediglich an seinem Umfang. Im Workshop zur Soka-Bau wurde ange-regt, die Mitglieder über arbeitsrechtliche Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Mindestlohn zu informieren. Weiterhin wurden die Themen „Versicherung“ und „Hausdurchsuchung“ für eine der nächsten Versammlungen vorgeschlagen. Einige Teilnehmer wünschten auch weitere Aktionen, wie die im April in Berlin. Mit bunten Auftritten, Protestaktionen und Selbstdarstellungen könne sich der BUH noch stärker der Öffentlichkeit präsentieren. Überlegt wurde auch, in welcher Form die Anwesenden sich und ihr Gewerbe den anderen Teilnehmern präsentieren könnten. Gelobt wurden einhellig Bodenständigkeit, freundschaftliche Atmosphäre, sowie der offene und ehrliche Austausch. Den Abschluss markierte ein Gruppenfoto für den erkrankten Jonas, dem wir alle gute Genesung wünschen. (ms)



Gruppenfoto mit Genesungswünschen für Jonas

Niedersachsenreport

In 39 Landkreisen und 8 kreisfreien Städten sitzen in Niedersachsen jede Menge Beamte. Grund genug für uns, einmal das Internetangebot der öffentlichen Verwaltung und die dortigen Informationen über das Reisegewerbe unter die Lupe zu nehmen.

Kurioserweise landeten wir bei unserer Recherche häufig auf Seiten zur Bekämpfung der Schwarzarbeit.

Leserinnen und Leser des FREIBRIEF werden sich erinnern, dass sich der Landkreis Verden jahrelang weigerte, einem Antragsteller eine Reisegewerbekarte mit den gewünschten Einträgen zu genehmigen.

Nachdem wir diese Feld bürokratischer Unzulänglichkeiten intensiv beackert haben, sind Theorie und Praxis den gesetzlichen Bestimmungen schon näher gekommen. Der in Nachbarschaft zum BUH Bundesbüro liegende Landkreis Osterholz zog im Frühjahr auf unser Drängen und nach der Androhung einer Unterlassungsklage seine irreführenden Informationen zum Reisegewerbe zurück. Auch verabschiedete er sich von seiner Praxis der „Sondereinträge“ in die Reisegewerbekarte. Das gilt leider nicht für alle Kreise und so werden noch heute Zusätze verwendet wie „Berechtigt nicht zur Durchführung von Leistungen im stehenden Gewerbe“ oder Hinweise wie auf unserem Foto.

Der Landkreis Cuxhaven war die einzige Behörde, die bei der Gewerbeanmeldung darauf hinwies, dass ein stehendes Gewerbe nicht automatisch auch die Ausübung eines Reisegewerbes erlaubt oder um es ganz deutlich zu sagen: Wer einen Meisterbrief besitzt und ein stehendes Gewerbe angemeldet hat, darf ohne Reisegewerbekarte nicht beim Endverbraucher um Arbeit nachfragen. Der Landkreis Rotenburg zeigt sich hingegen in Sachen Reisegewerbe erfreulich korrekt und neutral.

Das Internetportal der Gemeinde Sevetal dagegen zitiert den Gesetzestext rechtsfehlerhaft und erklärt: Ein Reisegewerbe läge dann vor, wenn es „gewerbsmäßig ohne ausdrücklichen Auftrag“ zustande käme (in § 55 Gewerbeordnung steht jedoch „ohne vorherige Bestellung“). So reizvoll die Vorstellung

ist, OHNE ausdrücklichen Auftrag tätig werden zu können und diese Tätigkeit dann wohlmöglich dem überraschten Kunden in Rechnung stellen zu dürfen, ist das selbstverständlich Unsinn.

Damit nicht genug wurde weiterhin behauptet, dass neben den notwendigen Unterlagen gegebenenfalls auch eine Handwerkskarte und damit der Nachweis der Zugehörigkeit zu einer Kammer vorgelegt werden soll. Nach einem Anruf und der Klärung der Fehler mit dem zuständigen Beamten wurde die Korrektur gleich in Auftrag gegeben. Im anschließenden Gespräch wurde deutlich, dass dem Beamten grundlegende Informationen fehlten und er sehr zurückhaltend gegenüber einer großzügigen Auslegung der Gewerbe-freiheit ist.

Entsprechend viele Einwände wurden gegen unserer Argumente vorgebracht. Man dürfe doch nur sehr eingeschränkt Handwerk ausführen, müsse prüfen, ob eine Werkstatt vorhanden sei und ob das Gewerk überhaupt im Reisegewerbe ausführbar sei. Wenn man wirklich davon leben wollte, reiche es doch nicht aus, von Tür zu Tür zu gehen.

Der Landkreis Nienburg war die einzige Fundstelle, wo auch einmal auf eine po-

sitive Eigenschaft des Regelungszwecks des Reisegewerbes hingewiesen wurde: den Verbraucherschutz.

Dass auf den Internetseiten des Landkreises Osnabrück, die Seite zum Reisegewerbe nicht aufgerufen werden konnte, war sicher auch kein Zufall. Der dort zuständige Verwaltungsbeamte tat sich dagegen des Öfteren durch handwerk-skammerfreundlichen Interpretation des Reisegewerbes hervor und verhinderte Gewerbeanmeldungen. Erst eine Anfrage im Niedersächsischen Landtag konnte ihn zur Ausstellung der Reisegewerbekarte veranlassen.

Unter www.Forum-Gewerberecht.de tauschen sich Beamte über gewerberechtliche Probleme aus. Das Reisegewerbe nimmt hier erheblichen Raum ein. Insbesondere das Handwerk im Reisegewerbe ist für die Behörden kein Alltagsgeschäft und wirft immer wieder Fragen auf. Erfahrene Beamte helfen dann bei Formulierungen und mit Urteilen aus, um ein korrektes Verwaltungshandeln sicher zu stellen. Dort wird zwar immer wieder an das Prinzip der Gewerbefreiheit erinnert und dass im Reisegewerbe ohne Qualifikationsnachweis gearbeitet werden kann, dies stößt allerdings immer wieder auf Unverständnis.

Solche diskriminierenden Stempel sollten ein für allemal der Vergangenheit angehören.



Es existiert allerdings auch ein Mustererlass des Bund-Länder-Ausschusses in dem empfohlen wird, Zusatzeinträge zu tätigen. „Die Reisegewerbekarte berechtigt nicht zur Durchführung handwerklicher Tätigkeiten im stehenden Gewerbe (z.B. zur Durchführung von Aufträgen nach voriger Bestellung durch den Kunden aufgrund von Zeitungsanzeigen Postwurfsendungen, Telefonbucheintragen o.ä.) hierfür ist eine Eintragung in die Handwerksrolle erforderlich.“ (Anmerkung: Oftmals wird auch die Visitenkarte erwähnt.)

Unserer Meinung nach hat so etwas nichts in der Gewerbekarte zu suchen. Ein solcher Zusatz dürfte, vorausgesetzt er wäre juristisch korrekt und entspräche dem Regelungszweck des Reisegewerbes, allenfalls in einem Beiblatt zur Gewerbebeanmeldung auftauchen.

Der Gleichbehandlung wegen, sollte dann aber auch auf jeder Handwerkskarte ein Hinweis angebracht werden, dass die Handwerkskarte nicht zur Durchführung von Arbeiten im Reisegewerbe berechtigt. Das hat es aber noch nicht gegeben und würde auch gar keinen Sinn machen.

Letztendlich vergessen viele Beamte, dass es nicht ihre Aufgabe ist, eine Gewerbebeanmeldung grundsätzlich in Frage zu stellen. Der einzige Umstand,

der zur Versagung der Anmeldung führt, ist schließlich die persönliche Unzuverlässigkeit. Grundsätzlich hat der Beamte davon auszugehen, dass sich der Reisegewerbetreibende im Rahmen der Gesetze korrekt verhält (Unschuldsumutung).

Auch sollten die Beamten beachten, dass es nach erfolgter Gewerbebeanmeldung im Reisegewerbe keine gesetzliche Grundlage für die anschließende Weiterleitung der Daten an die Handwerkskammer gibt.

Fragen zum Reisegewerbe fallen nicht in die Zuständigkeit der Handwerkskammern. Es wäre auch nicht das erste Mal, dass die Beamten dort fehlerhafte oder irreführende Informationen erhielten.

Wer bei Handwerkskammern oder der Kreishandwerkerschaft die Definition des Reisegewerbes oder der Schwarz-



Am 18. Dezember 2008 trafen sich unser Vorstände Jonas Kuckuk und Oliver Steinkamp mit dem Staatssekretär im niedersächsischen Verbraucherschutzministerium Friedrich-Otto Ripke. Den Termin hatte Jonas schon im letzten Frühjahr anlässlich eines Besuches auf einer seiner Baustellen vereinbart. Das Gespräch, das Jonas und Oliver mit dem Verbraucherschützer führten, drehte sich vorrangig um falsche Informationen über das Reisegewerbe, die von den niedersächsischen Behörden u.a. im Internet angeboten wurden.

arbeit abschreibt, kann auch gleich den Bock fragen, wie er es mit dem Gärtnern hält. (jk)

Datenkrake Niedersachsen

Als erstes Land nahm Niedersachsen im Januar eine Datenbank zur zentralen „Erfassung von handwerks- und gewerberechtlichen Ordnungswidrigkeiten“ in Betrieb. Der schnellere und umfassende Datenaustausch zwischen Verfolgungsbehörden soll die Effizienz steigern und den Nachweis von Schwarzarbeit erleichtern. Die genannten „kommunalen Verfolgungsbehörden“ sind laut Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz mit der Ahndung von Fällen unerlaubter Handwerksausübung, falscher oder fehlender Gewerbebeanmeldung befasst, nicht aber für die Ermittlung bei Hinterziehung von Steuern und Sozialabgaben oder den Leistungsmissbrauch – hier ist die „Finanzkontrolle Schwarzarbeit“ zuständig.

Niedersachsen beschreibt einen steigenden Umfang von Schwarzarbeit. Dass kann in diesem Zusammenhang nur bedeuten, dass die Zahl der Existenzgründungen im meisterfreien Handwerk steigen. Das Wirtschaftsministerium spricht in seiner Pressemitteilung von einem volkswirtschaftlichen Schaden durch Schwarzarbeit. Den Umfang der Schäden durch unerlaubte Handwerksausübung konnte Pressesprecher Budde nicht beziffern.

Wirtschaftsminister Hirche betonte, dass der Staat „zeitgemäße Instrumente zur Bekämpfung von Schwarzarbeit

zur Verfügung stellen muss“. Er kündigte an, dass das Land auch künftig konsequent gegen die Schwarzarbeit vorgehen werde.

Oliver Steinkamp vom BUH e.V. meint, dass „Niedersachsen lieber den Boden für Existenzgründer ebnen, die Landesbehörden zum Dienstleister am Bürger drängen und ausstatten, sowie die Fragestellungen der Sachbearbeiter in Richtung „Wie kann ich dem Bürger helfen“ wandeln sollte, statt immer neue Verhinderungswerkzeuge zu entwickeln.

Ein hoher Ermittlungserfolg wäre auch zu erreichen, wenn alle notwendigen Daten der Betroffenen bei dessen Heimatbehörde zusammenliefen und dort gespeichert und bearbeitet würden, statt sie in eine weitere zentrale Daten(kraken)bank zu führen, so könnte die Kommune auch abwägen ob sie lieber das Bußgeld von jemandem kassiert, dessen Existenzgrundlage zunichte macht und dann Sozialhilfe an ihn leistet, oder doch an dauerhaften Steuereinnahmen des Unternehmens interessiert ist. Das derzeitige Verfahren führt zu einem absurden Wettbewerb unter den Kommunen – die Eine sorgt für Existenzvernichtung und kassiert die Bußgelder, während eine andere die Zeche zahlt indem sie die Opfer zu finanzieren hat. (OST)

Unzulässige Mitgliedschaft der Kammern im ZDH

Kammern und Innungen haben vom Gesetzgeber die Wahrnehmung wichtiger öffentlicher Aufgaben, wie das Meisterprüfungswesen, übertragen bekommen. Nichts anderes drückt sich in ihrem Status als Körperschaften öffentlichen Rechts aus. Dass die Geschichte der Kammern und Innungen gerade auch eine des Missbrauchs dieser privilegierten Stellung ist, wird von der Politik geflissentlich übersehen.

Abgeschrieben und zusammengefasst aus: Peter John, Handwerkskammern im Zwielficht. 700 Jahre Unternehmerinteressen im Gewande der Zunftidylle. Köln-Frankfurt. 1979

In Peter Johns Beitrag geht es primär um die ungleiche Interessenvertretung der Unselbstständigen im Handwerk. Dass auch wir als Selbständige in den Standesvertretungen des Handwerks nicht vertreten werden, obwohl wir oftmals Zwangsmitglied sind, wissen FreibriefleserInnen schon lange. Immer wieder zeigt John auf, dass sich die Handwerkskammern und Innungen über ihren gesetzlichen Auftrag als Körperschaften des Öffentlichen Rechts hinweg setzen und sich als Interessenvertretung der privilegierten Mitglieder ihrer Organisation verstehen. Detlev Perner, Sekretariatsleiter Handwerk beim DGB schreibt hierzu: „Die Vertretung der Interessen der Unselbstständigen auch durch Selbständige, ist weder durch das Gesetz gedeckt, noch wäre eine solche gesetzliche Regelung mit dem Kooperationsgedanken der Handwerksordnung in Einklang zu bringen.“ Viele der bei John aufgeführten Beispiele sind zwar aus dem letzten Jahrhundert, haben aber nicht an Aktualität eingebüßt. Handwerkspolitik ist weiterhin pure Lobbyarbeit geblieben. Sie war und ist bestrebt, zünftige Wirtschaftspolitik mit allen Mitteln durchzusetzen, seien sie nun unzulässig, illegitim oder gar verboten.

Auch die Mitgliedschaft einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft in einem privatrechtlich organisierten Unternehmerspitzenverband, sowie dessen Finanzierung stehen nicht im Einklang mit dem Gedanken der Kooperation. Das geht auch aus einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts hervor (BverwG 5 C 5679 o.O. 1981 S. 11). So verurteilte der dortige 5. Senat im

ärztekammer, deren Politik sie mitfinanziert.

Schon über Jahrhunderte ringen Vertreter der Handwerksunternehmer um den Ausschluss der ebenfalls dem Handwerk zugehörigen Arbeitnehmer aus den Selbstverwaltungsorganen des Handwerks. Was den Bereich der Berufsausbildung betrifft, so lassen die Spitzenorganisationen der Betriebsinhaber im Handwerk keine

Gelegenheit ungenutzt, gegenüber dem Gesetzgeber und der breiten Öffentlichkeit die großartigen Leistungen „der Handwerksmeister“ auf diesem Gebiet herauszustellen.

Für sie erweist sich das Ausbildungsmonopol als brauchbares Mittel, um vom Gesetzgeber mit besonderem Wohlwollen und Fürsorgemaßnahmen bedacht zu werden. Es dient aber auch als wirksames Mittel, um unliebsame Gesetzesvorhaben zu Fall zu bringen. In der letzten Phase der Beratungen zur Novellierung des Handwerksrechtes wurde der Politik massiv mit der Ausbildungsleistung des verkammerten

Handwerks „gedroht“. Ohne diese lobbyistische Einflussnahme unterlägen heute nur noch 29 statt 41 Berufe der Meisterpflicht.

Sehr viel diskreter ist die Öffentlichkeitsarbeit des ZDH, wenn es um Darstellung der Erfolge im Bereich der staatlichen Wirtschaftsförderung und der hierfür errungenen öffentlichen Finanzmittel geht. Jährlich erhält „das Handwerk“ staatliche Zuschüsse in Mil-



Einige verroffete Zünftler sitzen noch immer bei „offener Ladé“ und verstehen die Welt nicht mehr.

Dezember 1981 eine beklagte öffentlich-rechtliche Ärztekammer, künftig Stellungnahmen, die außerhalb ihres gesetzlichen Aufgabenbereichs liegen, zu unterlassen und sich der Wahrnehmung und Unterstützung von Aufgaben, die nicht in ihrem Aufgabenbereich liegen, zu enthalten. Dies berührt nicht zuletzt auch die Mitgliedschaft der verurteilten Ärztekammer in der privatrechtlich organisierten Bundes-

liardenhöhe. Allein die Kammern und Innungen erhielten im Jahre 1980 z. B. über eine halbe Milliarde für den Bau und die Unterhaltung von überbetrieblichen Aus- und Fortbildungsstätten, für Maßnahmen zur Unternehmensberatung, für Unternehmensführungsseminare, Forschung und Innovation, Absatzsteigerung, Messen und Ausstellungen und vieles mehr. Daher ist die Gewerbeförderung so ein beliebtes Betätigungsfeld der Kammern. Sie lassen nichts unversucht, um staatliche Wirtschaftsförderung zur Unternehmerförderung zu missbrauchen.

Was man sich mitunter die Verhinderung der Mitbestimmung der Arbeitnehmer kosten lässt, belegt ein Fall aus der Handwerkskammer Hannover. Dort verzichtete die Arbeitgeberseite mit ihrer Stimmenmehrheit in der Vollversammlung auf einen staatlichen Zuschuss zur Errichtung einer überbetrieblichen Ausbildungsstätte in Höhe von ca. 2 Millionen. Warum? Weil dieser Zuschuss gemäß der vom Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft herausgegebenen „Richtlinien zur Förderung von überbetrieblichen Ausbildungsstätten“ an die Bildung eines sogenannten 1.3.3. Ausschusses gebunden war, in dem die Arbeitnehmer paritätisch vertreten sind.

Dass man auch in der Grauzone des rechtlich noch zulässigen operiert, um den Zünften die Herausbildung eigener wirtschaftspolitischer Kompetenzen wieder zu ermöglichen, beweisen zahlreiche Wirtschaftsbeteiligungen und unternehmerische Aktivitäten der Handwerkskammern. So war beispielsweise die Handwerkskammer Düsseldorf an der „Handwerksbau Niederrhein - Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft“, sowie an der „Düsseldorfer Messegesellschaft mbH – NOWEA“ beteiligt. Die Handwerkskammer für Oberbayern hielt Beteiligungen an der „ODAV - Terminal GmbH Gesellschaft

für Unternehmensführung, Wirtschaftsinformatik und angewandte Datenverarbeitung“, an der „Münchener Messe und Ausstellungsgesellschaft“, an der „WiST Wirtschafts- und Steuerberatungsgesellschaft mbH“, sowie an der „Gesellschaft für Handwerksausstellungen und Messen mbH“ München.

Während man die Beteiligungen der Kammern an Messegesellschaften noch als eine legitime Betätigung im Rahmen der Gewerbeförderung sehen kann, fällt dem kritischen Betrachter ein solches Verständnis nicht mehr so leicht, bei den Beteiligungen an Wirtschafts- und Steuerberatungsgesellschaften oder an Wohnungsbaugesellschaften. Betrachten wir hierbei die seit Mitte der 60er Jahre bei mehreren Handwerkskammern gegründeten Generalunternehmen mit

werden. Da die Kalkulation und die gesamte kaufmännische Abwicklung im Regelfall beim Generalunternehmen à la „Handwerksbau“ verbleibt, lässt sich hierdurch die mit der Zünftezeit verloren gegangene Preisfestsetzungsfunktion und die Funktion der zentralen Auftragsvergabe wenigstens teilweise wieder herstellen. Das heißt, dass die Handwerkskammern und Innungsverbände in ihrer Eigenschaft als Hauptgesellschafter dieser Generalunternehmen einen Teil der reglementierenden wirtschaftspolitischen Funktion alter Zunftzeit ausüben.

Zur rechtspolitischen Problematik der Beteiligung von Handwerkskammern an Unternehmen von der Art der „Handwerksbau“ gibt ein ergangenes Urteil des OVG Rheinland Pfalz gegen die HWK

Kaiserslautern Auskunft. Es untersagt der Kammer, weiterhin Gesellschafter der „Handwerksbau Rheinland-Pfalz, einem Generalunternehmen für schlüsselfertiges bauen GmbH, zu bleiben. Diese GmbH ist nämlich ein Zusammenschluss aus den Handwerkskammern Koblenz, Trier, Kaiserslautern und Mainz, zusammen mit den, dem Handwerk neuerdings nahe stehenden Sparkassen, Versicherungen und Volksbanken. Voraus ging die Klage eines ebenfalls mit schlüsselfertigem Bau befassten Bauunternehmers, der als Pflichtzugehöriger der Handwerkskammer Kaiserslautern nicht einsehen konnte, dass er mit seinen Pflichtbeiträgen von jährlich 3600,- DM seine eigene Konkurrenz finanzie-

ren sollte. Das Oberverwaltungsgericht gab ihm Recht. In seinem Urteil (AZ: 2 A 151/79) erklärte es die Beteiligung der Kammer an der „Handwerksbau Rheinland-Pfalz“ für rechtswidrig, und es stellt darin generell fest: „Den Kammern ist eine eigene wirtschaftliche Betätigung nicht erlaubt. Sie dürfen ein wirtschaftliches Unternehmen weder selbst noch mit Hilfe einer Beteiligung betreiben“.

Humoreske von Herbert König.



Der Herbergsvater und die Herbergsmutter beschließen, ein neues Leben zu führen, da mit dem Wandern der Herbergszwang aufgehoben ist.

Bezeichnungen wie „Handwerksbau“. Diese Wirtschaftsunternehmen wurden von Kammern konzipiert und in Zusammenarbeit mit einigen Innungsverbänden und dem Handwerk nahe stehenden Versicherungen, Banken und Sparkassen gegründet. Zweck dieser Unternehmen ist die Übernahme und Abwicklung von Großaufträgen, mit deren Ausführung dann größtenteils örtliche Handwerksunternehmen beauftragt

Auch ein Beispiel aus diesem Jahrtausend können wir anführen. So ermittelt seit 2005 die Finanzkontrolle Schwarzarbeit des Zolls gegen die Kreishandwerkerschaft Wolfsburg. Diese hatte damals eine Vermittlung von Arbeitskräften an Handwerksbetriebe der Umgebung betrieben. Der Vorwurf: Die Kreishandwerkerschaft habe gegen gesetzliche Regelungen verstoßen, wonach in der Baubranche ohne Sondergenehmigung keine Arbeitnehmer an Firmen verliehen werden dürfen.

Was den Bereich der rechtspolitischen Funktionen anbetrifft, finden wir auch im Aufgabenfeld der heutigen Handwerkskammern noch einige Kompetenzen. So haben Kammern Sachverständige, um Güte der Leistung und Ware der Handwerker zu beurteilen. Sie haben Vermittlungsstellen, zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Handwerkern und ihren Auftraggebern.

Diese Wiederherstellung vieler Aufgaben der mittelalterlichen Zünfte, die gesetzliche Verankerung der Meisterpflicht und die Errichtung einer schlagkräftigen Organisation aller Handwerksunternehmer zeigen, dass es Ihnen trotz vieler Erschwernisse gelungen ist, den Platz in der Gesellschaft zurück zu erlangen, den sie auch im Mittelalter schon innehatten. Und damals herrschten ganz andere gesellschaftliche Voraussetzungen.

Einer Gruppe von Handwerksunternehmern hat sich also mit Hilfe der Handwerkskammern im Zentralverband des Deutschen Handwerks ein Machtinstrument geschaffen, das ihr auch in unserer heutigen Staats- und Gesellschaftsform die Durchsetzung Ihrer Interessen weitgehend ermöglicht.

Der ZDH ist dabei privatwirtschaftlich, zentralistisch geführt und wird fast ausschließlich durch Mittel aus Zwangsbeiträgen der „öffentlich-rechtlichen“ Handwerkskammern am Leben gehalten, was keine staatliche Stelle anzugreifen sich wagt.

Die bundesdeutschen Parteien sind häufig so stark mit den Wirtschaftsverbänden verquickt, dass von einem Abhängigkeitsverhältnis gesprochen werden muss. Unsere Aufgabe wird es sein, nicht nur den gegenwärtigen Zustand zu beklagen, sondern die Grundlagen dieser unheilvolle Kumpanei aufzuzeigen und öffentlich anzugreifen.

SOKA-BAU oder der Zwang zur sozialen Sicherung

Die SOKA-BAU als Zwangssozialkasse des Baugewerbes ruft harsche Kritik aber auch Anerkennung hervor. Der FREIBRIEF zeigt Licht und Schatten dieses tariflichen Versicherungsmodells.

Aus Not geboren

Gleich nach Ende des Krieges mussten sich die Tarifparteien den drängenden Problemen auf dem Bau stellen: kein Kündigungsschutz, Verlust der Beschäftigung über die Wintermonate. Daran knüpften sich auch die Aufgabe, für eine angemessene Alterssicherung zu sorgen. Damals wurde die Abwanderung von Bauarbeitern in benachbarte Ausland befürchtet. Schritt für Schritt wurden einzelne Versicherungsbereiche aufgebaut. Urlaubskasse, Lohnausgleichskasse, Zusatzversorgung und 1975 das umlagefinanzierte Berufsausbildungsverfahren. 2001 werden alle diese Leistungsbereiche unter dem Dach der SOKA-BAU zusammengefasst. Es folgen freiwillige Versicherungen wie die BauRente. Schließlich wird 2007 die Zusatzversorgungskasse des Baugewerbes in eine Aktiengesellschaft umgewandelt.

Kein Entrinnen vor der SOKA-BAU

Die Finanzierung der Leistungen der SOKA erfolgt im Umlageverfahren. Alle Unternehmen zahlen gemessen an der



Logo der SOKA-BAU mit stilisiertem Helm

Bruttolohnsumme ihrer Beschäftigten dort ein. Der unternehmensseitigen Gestaltung dieser Bruttolohnsumme setzt gleichzeitig der auf dem Bau geltende Mindestlohn eine harte Grenze nach unten. Kritiker werfen der Zusatzversorgungskasse (ZVK) vor, mit ihren annähernd sieben Prozent der Bruttolohnsumme, Betriebe in die Insolvenz zu treiben. Besonders Ostdeutschland wurde gern angeführt, da hier anfangs die ZVK über keine flächendeckende Verwaltung verfügte und Betriebe von dieser Kasse häufig keine Kenntnis

hatten. In der Folge zwingt die SOKA dann häufig (in Ost- wie Westdeutschland) regelmäßig Betriebe in den Ruin, wenn sie etwa ihren Schuldnern keine Stundungen einräumt und die gesamte Summe binnen vier Wochen einfordert. Die Gewerkschaften bedauern jedoch, dass sich die Regelungen für die Altersvorsorge nicht auf die östlichen Bundesländer ausdehnen ließen. Dies war am Widerstand der dortigen Bauunternehmern gescheitert.

Verfassungsrechtliche Bedenken werden vor allem gegen die der SOKA zu Grunde liegende Erklärung des Tarifvertrags als allgemein verbindlich erhoben. So stelle das Arbeitnehmerentendengesetz einen Eingriff in die Tarifautonomie dar und letztlich auch in die Koalitionsfreiheit von Beschäftigten und Unternehmern.

Wer zahlt wofür wieviel?

Wie bei der Frage, welche Tätigkeiten der Meisterpflicht unterliegen und welche nicht, so fehlen auch hier eindeutige Abgrenzungskriterien. Regelmäßig wird vor Gerichten darum gestritten. Die SokaBau ist nicht in der Lage, entsprechende Kriterien zu benennen. So ist es Unternehmern regelmäßig unmöglich, unabhängig festzustellen, wer für welche seiner Tätigkeiten wieviel zu zahlen hat.

Monopolstellung

Einer grundlegende Kritik geht in Richtung der Monopolstellung Versorgungskasse. Es fehlen Konkurrenten und damit verbunden eine Wahlfreiheit für Unternehmen. Der Verlust von Urlaubsgeld, beispielsweise ließe sich auch anderweitig versichern, als bei dem Monopolisten

Aber wenn man schon mal eine Monopolstellung hat und damit über allerlei Daten verfügt, so können Betroffene erwarten automatisch benachrichtigt zu werden. So etwa, wenn nach der Insolvenz eines Unternehmens des-

sen ehemalige Beschäftigte noch Ansprüche auf Leistungen der SoKA Bau haben – aber das passiert nicht. Wer sich nicht von sich aus an die SokaBau wendet, verliert nach geraumer Zeit seine Ansprüche und so sammelten sich über Jahrzehnte immense Geldmittel in Wiesbaden an, die zu ganz anderen Zwecken von den Unternehmern einbezahlt wurden.

Auch sieht sich die Institution wiederholt in der Kritik, sie unterhalte einen unangemessen großen Verwaltungsapparat. Die aktuellste Kritik geht an der zu Beginn des Jahres durchgeführten Umfirmierung der Soka Bau – Seit Januar 2008 tritt die Kasse als AG auf. Insofern dürften Gewinne die aus den Mitteln der Unternehmen und Beschäftigten erwirtschaftet wurden demnächst

an die Aktionäre (Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt, der Zentralverband des Deutschen Baugewerbes und der Hauptverband der Deutschen Bauindustrie) verteilt werden. Wie war das noch mit dem Streit um das Fell des Bären...?

Doch nicht für alle gleich

Und noch ein Argument wird gegen die zwangsweise Teilnahme am Umlageverfahren der SOKA angeführt. Die Allgemeinverbindlichkeit bestünde nicht mehr, da beispielsweise das Metallbauhandwerk nicht mehr vom Vergütungstarifvertrag (VTV) erfasst wird. Der Bundesverband Metall hat mit den Tarifparteien vereinbart, dass Betriebe der Metallin- nung vom Sozialkassenverfahren befreit sind. Eine solche Ausnahmen von der Re-

gel sollte folgerichtig mit der Aufhebung der Regel beantwortet werden.

Gleiche Bedingungen für alle

Während des SOKA-BAU Workshops auf der November Mitgliederversammlung waren auch positive Kommentare zu hören. Ein BUH Mitglied mit mehreren Beschäftigten zeigte sich zufrieden mit der Dienstleistung, die ihm die eigene Verwaltung von Urlaubsansprüchen und -zahlungen abnimmt. Dies gelte ebenfalls für das Führen von Arbeitszeitkonten durch die SIKOflex. Für die Beschäftigten ist es selbstverständlich ein Vorteil, wenn Urlaubsgeldansprüche und Guthaben aus Überstunden bei einer Insolvenz nicht in die Konkursmasse fallen, wie es nach Insolvenzrecht gegenwärtig der Fall ist. (OSt)

Offene Briefe

Liebe Familienministerin von der Leyen, beim Neujahrsempfang der IHK Stade haben Sie sich ja wieder mächtig ins Zeug gelegt und „familienfreundliche“ Arbeitsplätze gefordert. Natürlich ist das richtig und wichtig. Unsere Klientel im Berufsverband unabhängiger Handwerkerinnen und Handwerker möchte oftmals genau dies für sich selbst organisieren und z.B. eine selbständige Existenz neben dem Familienbetrieb aufbauen. Wenigstens ein paar Stunden am Tag im Beruf bleiben während die Kinder in der Krippe oder Kindergarten sind, denn für so kurze Zeiten ist meist keine Einstellung möglich. Und legal Rechnungen schreiben, nicht „nebenbei“ arbeiten, unter ständiger Angst erwischt zu werden, einen eigenen kleinen Betrieb führen. Der Meisterzwang zwingt solche Vorhaben aber wieder in die Illegalität und viele gute Geschäftsideen stranden an einer mittelalterlichen Wettbewerbsbehinderung.

Wir wünschen uns also auch von Ihnen ein paar warme Worte für eine familienfreundliche Selbstständigkeit im Handwerk.



Herzlichen Glückwunsch Helmut Schmidt,

gleich drei große Zeitungen machten aus Deinem 90. Geburtstag eine dicke Story, sogar Sonderhefte. Uns gefällt Deine Haltung zum Meisterzwang sehr, weil du einer der wenigen Ex-Bundeskanzler bist, die sich zu diesem Thema immer wieder trauen, sich laut und deutlich gegen die Sonderwirtschaftszone Handwerk aussprechen. Hätte uns Adenauer den Meisterzwang 1953 nicht wieder eingebrockt und hätte sich die Meisterlobby nicht erfolgreich durchgesetzt, gäbe es heute eine große Anzahl von Handwerksbetrieben, die für Wettbewerb sorgen und sich dem Markt stellen könnten. Dann wäre Schluss mit dem Abkassieren indirekter Subventionen über den ZDH und dem Gejammer, nicht das größte Stück vom Kuchen abbekommen zu haben.

Dear Mr. President,

remember, was waren das nach dem zweiten Weltkrieg für traumhafte Zeiten in der amerikanisch besetzten Zone, bei der konsequente Dekartellisierung und Demokratisierung des Verwaltungsapparats. Und ein gerechtfertigtes Misstrauen gegenüber dem Kammerwesen und seiner Rolle im Nationalsozialismus. Vielleicht ist es gut sich nicht nur an den „New Deal“ und die Konsequenzen der damaligen Wirtschaftskrise zu erinnern, sondern sich die Wirtschaftspolitik gegenüber dem Handwerk zu vergegenwärtigen. Die Verfolgung unliebsamer Konkurrenz im Handwerk treibt im 21. Jahrhundert nämlich ungeahnte Blüten. Verstöße gegen die Grundrechte, Amtsmissbrauch, Falschaussagen und Diskriminierung sind für das „small business“ im Handwerk Alltag. Noch immer kämpfen unabhängige Handwerker gegen ein mittelalterliches Ständesystem – eine Demokratisierung fand nicht statt. GEWERBEFREIHEIT bleibt ein Begriff, dessen Bedeutung bundesdeutsche Politik, Justiz und Verwaltung von Euch noch lernen können. Es gab halt einiges „gutes“, als Ihr uns noch besetzt hieltet...

Aus der Kurvendiskussion zur Freisprechung

Zimmermann im Reisegewerbe Stefan Muth erzählt seine Geschichte der Umweg, die ihn dann doch noch zu seinem Traumberuf geführt haben.

Als ich bei schönstem Wetter im Studentenwohnheim saß, vor mir der Stoff aus der letzten Mathe-Vorlesung und die Perspektive, demnächst hochtechnisierte Gebäude mit automatischen Rollläden und Klimatechnik zu entwickeln, da wurde mir klar, dass ich mich verirrt hatte. Das Versorgungstechnik-Studium an der Fachhochschule hatte ich mir eigentlich eher praxisorientiert vorgestellt. Ich dachte da an viele Experimente z. B. wie eine Wärmedämmung mit verschiedenen Stoffen unter unterschiedlichen Gegebenheiten funktionieren könnte oder daran, erstmal einen groben Überblick über alternative Gewinnung von Energie zu bekommen oder Wissenswertes über den Bau einer Regenwassersammelanlage. Stattdessen gab es bis zum Abwinken Kurvendiskussionen, Werkstoffgefüge und Molekülaufbau, wovon ich herzlich wenig verstand. Auf der Stelle wollte ich hinaus, mein Leben endlich „in der Hand“ haben und am Liebsten gleich auf dem Bau oder in der Tischlerei arbeiten und mein Geld verdienen.

Ich begab mich per Internet auf die Suche nach Arbeit und musste feststellen, dass mir dazu leider das nötige „Handwerkszeug“ fehlte, nämlich eine einfache Berufsausbildung. Verzweifelt klickte ich mich dann durch die Seiten der Arbeitsagentur und schaute sehnsüchtig auf die Beispielbilder. Ich dachte, dass ich das eh nie schaffen würde, dabei wäre ich so gern beim Dachstuhlrichten dabei gewesen: Hoch oben stehend, in elegant schwarz-weißer Zimmererkluft, die schöne Holzkonstruktion in den Himmel ragend, oder einfach beim Straßenbau, beim Schaufeln oder Pflastern oder bei den Maurern. Kraft, Ausdauer und ein dicker Pelz wurden mir nicht gleich in die Wiege gelegt. Durch Zufall geriet ich jedoch über eine ausgeschriebene Bauhelferstelle an ein großes Bauprojekt.

Da ich in meiner Freizeit schon viel gebaut hatte, fiel mir der Einstieg leicht. Es begann ungefähr mit 13. Mit einer

Stichsäge und Spanplatten ausgestattet machte ich mich an den Bau von großen Lautsprecherboxen bis hin zur eigenen Bar. Das war zusammen mit einem Freund im Kohlenkeller eines Mietshauses. Dort entwarf und baute ich die Tresen, eine schallgedämmte Abluftanlage, die Boxen und versuchte die Kellerdecke zu dämmen, um den Mieter darüber zu schonen. Das Ganze wurde dann nach der ersten großen Party durch das Schreiben eines Rechtsanwalts beendet. Aber seitdem war ich fleißig am bauen: ein paar weitere Tresen, Hochbetten und Möbel. Die Formen wandelten sich, ebenso die verwendeten Materialien. Ich machte zwei Praktika bei Künstlern und Ladenbauern und arbeitete hauptsächlich mit Metall, Glas und Holz. Doch ich hatte keine richtige Perspektive und musste mir alles mühsam selbst beibringen. So verlief sich das irgendwie. Den größten Spaß hatte ich vor allem dann, wenn es an den Einbau auf der Baustelle ging.

Nun bei meinem Bauhelfer-Projekt konnte ich meine Fertigkeiten plötzlich sehr gut einsetzen. Es ging um den Umbau einer Tennishalle in eine Kartbahn, samt kompletter Neugestaltung der Gaststättenräume. Der Architekt schätzte meine Initiative und band mich mit ein paar kleinen Aufträgen in das Projekt ein. Einen Großteil des Lohns habe ich gleich in Werkzeug umgesetzt. Zum Abschluss des Projekts bekam ich einen alten Zimmerer-Lathhammer geschenkt, und mir wurde nahe gelegt den Beruf des Zimmerers, unter anderem wegen meiner Reiseleidenschaft und

wegen der aufrichtigen Handwerker zu erlernen. Nachdem mir von den Wandergesellen erzählt wurde, stand mein nächstes Ziel fest!

Es brauchte noch ein paar Anläufe, aber dann hatte ich meine erste Zimmererlehrstelle. Da war ich 25 Jahre alt. Vom ersten Tag an fühlte ich mich sehr wohl unter den anderen, zwischen dem ganzen frischen Holz aus dem Sägewerk, dass an die Zimmerei angegliedert war und da oben auf dem Dachstuhl beim



Richten. Wenn ich zurückblicke, habe ich während meiner Lehrzeit sehr viel Handwerkliches und Bauwissen gelernt. Aber am meisten weitergebracht haben mich doch die Menschen mit denen und bei denen ich lernen konnte.

Am Wichtigsten war mir, als Mensch aufgenommen zu werden und im fröhlichen Miteinander zu arbeiten, einfach durch dick und dünn mit ihnen zu gehen, bei bestem Sommerwetter auf den Balken stehen oder in der Mittagspause in der Havel baden gehen, aber auch im übelsten Schneesturm auf dem Dach



Foto: www.pixelio.de

durchzuhalten, um kurz vor Weihnachten noch das Dach wieder herzustellen. Das war eine tolle Zeit, die ich sehr vermisse und gern wäre ich noch etwas länger Lehrling geblieben. Doch mir wurde bald klar, dass das nicht geht und ich mich entscheiden muss, was ich weiter machen will.

Anfangs wollte ich ganz schnell Meister werden, doch über meine Lehrzeit verging mir so langsam die Lust daran. Irgendwo kam mir der Ehrgeiz abhanden und an seine Stelle traten Stemmeisen, Latthammer und Gestellsäge, sowie der Spaß an gemeinsamer Arbeit. Trotzdem wollte ich eigenständig sein, Wandergelesen und selbstständige, reisende Handwerker waren meine Vorbilder. Die Aussicht, mir meine Baustellen selbst aussuchen zu können, meine Zeit frei einzuteilen, meine Ideen zu verwirklichen und einen Teil der Verantwortung zu tragen, reizte mich sehr.

Großes Abenteuer! Ich erhielt den Rat, mal beim BUH vorbeizuschauen. Bis dahin kannte ich den nur von den Zollstöcken. Ein unabhängiger freier Handwerksverband schwebte mir auch vor. Doch zunächst schreckten mich die Horrornachrichten auf der Internetseite des BUH ab. Ich wollte einfach Hand-

noch fehlte, um glücklich und zufrieden meiner „Berufung“ nachzugehen. Die Reisegewerbekarte in der Hand war mir wie ein großer Schatz und ein Symbol der Verbundenheit mit allen reisenden Gewerbetreibenden in Vergangenheit und Gegenwart. Ich probierte sie dann auch gleich mit großem Erfolg aus. Einige Kunden auf die ich zuing, hatten gleich etwas zu bauen, andere einfach Interesse an meiner Tätigkeit und auf jeden Fall immer etwas Interessantes zu erzählen. Ab und zu erhielt ich einfach eine Einladung, mal wieder vorbeizuschauen und sei es nur auf einen Kaffee. Man weiß nie so genau, was das nächste Jahr so bringt...

Das Dasein als Reisegewerbetreibender gefällt mir so gut, dass mir zu meinem Beruf fast nichts mehr fehlt, außer dann und wann mal ein Treffen mit anderen BUH'lern oder anderen reisenden Selbstständigen, sowie gelegentlich ein Seminar oder Lehrgang, sowie ein Besuch meiner alten Lehrbetriebe.

Mein großer Wunsch ist, dass das Grundrecht jedes Menschen, sich selbst zu verwirklichen und sich mit seinem Beruf „frei“ in die Gesellschaft einbringen zu können, respektiert wird. Leider musste ich auch persönlich erleben,



Foto: Muth

Das Reisegewerbe ist für Stefan mehr als nur eine Möglichkeit zum Broterwerb.

werk und Beruf frei ausüben, welche Hürde dabei der Meisterzwang bedeutete, war mir noch nicht klar. Aber das Reisegewerbe reizte mich sehr und ich wollte mehr darüber wissen und auch die Leute kennen lernen.

Im Reisegewerbe-Seminar gefiel mir dieser lockere und lustige Umgang miteinander. Vor allem gab es von Teilnehmern viel Interessantes zu erfahren, die von Alter, Herkunft und Beruf her so unterschiedlich waren. Mir wurde klar, dass genau dieses Reisegewerbe das wichtigste Werkzeug war, was mir

wie unsere Grundrechte von den Handwerkskammern missachtet werden und wie wenig die freie Berufsausübung und -gestaltung gefördert wird. Obwohl doch auch einige Handwerksmeister meine Leistung zu schätzen wissen. Warum kann es nicht viele kleine, kreative Selbstständige und zufriedene Kunden geben, von denen alle etwas haben? Großbetriebe stehen in harter Konkurrenz und rationalisieren stark. Am Ende stehen dann plötzlich viele Mitarbeiter, an denen der Betrieb gewachsen ist, auf der Straße. (Stefan Muth/MS)

Girls Day

Am 23. April ist es wieder so weit: Der bundesweite Girls-Day soll Schülerinnen Einblicke in Branchen ermöglichen die typischerweise als Jungen-Berufe gelten. Der Aktionstag bietet auch meisterfreien Betrieben eine gute Gelegenheit, auf sich aufmerksam zu machen, ohne sich gleich dem Ruf der – angeblich – „unerlaubten Werbung“ auszusetzen

„Ein Tag als Nachwuchs-Handwerkerin im meisterfreien Betrieb“ – das könnte eine Schlagzeile in der heimischen Tageszeitung sein. Den jungen Frauen den Arbeitalltag in Werkstatt, auf der Baustelle oder beim Materialeinkauf zu vermitteln, hat dabei für meisterfreie Betriebe auch einen angenehmen Nebeneffekt. Von der Schröder-Regierung wurde die Ausbilder-Eignungsverordnung (AEVO) bis zum 31.07.2009 ausgesetzt, demnach benötigt ein Betrieb der ausbilden möchte bis dahin keine Ausbilder-Eignungsprüfung.

Insofern kann am Girls-Day auch der Kontakt zu einer zukünftigen Auszubildenden geknüpft werden. Nähere Informationen zum Girls-Day finden sich unter: www.girls-day.de

Grüne Arbeitsmarkttagung

Am 13./14. Februar besuchten wir die arbeitsmarktpolitische Tagung der Bundestagsfraktion von Bündnis 90/Die Grünen „Flexibel arbeiten – sicher leben“. Dort warf der BUH die Forderung nach einer „One-Stop-Agency“ (also einer einzigen, statt vieler Stellen) zu Fragen der sozialen Sicherung in den Raum. Diese sollte in Zukunft sämtliche Fragen zur sozialen Absicherung von Selbständigen (Kranken-, Renten-, Arbeitslosen-, und Unfallversicherung) kompetent und verbindlich klären. Die Grünen übernehmen hierbei den in den Niederlanden von der Gewerkschaft „FNV Zelfstandigen“ geprägten Begriff des „Solo-Selbständigen“. Das zeigt, wie Probleme der Absicherung und Zulassung mittlerweile in die politische Diskussion einfließen. FNV Zelfstandigen vertritt seit 10 Jahren erfolgreich die Gruppe der Ein-Frau/Mann Unternehmen, hat inzwischen 11.000 Mitglieder, denen viele interessanter Dienstleistungen geboten werden.

Auch zur Flexibilisierung der Ausbildung führten wir Gespräche. Am Abend gab es dann einen Stammtisch mit BUHlern aus Berlin und Brandenburg.

Der BUI demonstriert gegen Datenmissbrauch

Es war die größte Datenschutzdemonstration aller Zeiten, die gewaltigste Bürgerrechtsdemo seit dem Mauerfall.

Als am 11.10. mehr als fünfzigtausend Menschen im Rahmen des weltweiten Aktionstages „Freedom Not Fear 08“ in Berlin auf die Straße gingen, vernetzten sich zur gleichen Zeit international Initiativen gegen staatliche Überwachungs- politik. Protestiert wurde gegen die zahlreichen Bespitzelungsinstrumente von Staat und Wirtschaft.

Ein Heer der unterschiedlichsten Gruppen war an diesem wunderbar warmen „Spätsommertag“ angereist. Ein breites Spektrum von Betroffenen, angefangen von Journalistenverbänden, Gewerkschaften, über Parteien und Ärzte, bis hin zu kirchlichen Gruppen, Schülern und vielen anderen Vereinigungen hatte sich auf dem Berliner Alexanderplatz versammelt, als die Demo gegen 14 Uhr mit einigen Redebeiträgen begann.

Der lange Demozug vom Neptunbrunnen zum Brandenburger Tor gab uns Gelegenheit, große Mengen unserer BUI-Flyer, Infomappen und auch Freibriefe an Interessierte (!) zu verteilen. Das Ganze war anstrengend aber zugleich auch angenehm. In zahlreichen Gesprächen und mit vielen Aufklebern konnten wir unsere Botschaft verbreiten. Besonders den Kindern bereiteten die BUI-Luftballons eine Freude (keine Ahnung, was die Eltern davon hielten...).

Unsere super Käsekuchenbäckerin Ildiko spendierte den zahlreichen Helfern in den Zelten für Presse und Organisation einige Kuchen. Dafür an dieser Stelle nochmals ganz herzlichen Dank!

Es war schon Beeindruckend, wieviel Engagement vor und während der Demo entwickelt wurde. Bereits Monate zuvor hatten Leute in ihren Heimorten begonnen, Vorbereitungen zu treffen: Busse zu organisieren, Werbung zu machen, mit Flyern, Logos, Slogans und Texten. Es wurden Plakate geklebt und vor Ort Informationsveranstaltungen durchgeführt. Es wurden Sprüche gedichtet, in Workshops Transparente gemalt und Technik zusammengetragen, damit die weltweiten Übertragungen gewährleistet werden konnten. „Radio



1984“ berichtete den ganzen Tag hindurch über die Aktionen in Berlin, Prag, Ottawa, Lugano, Prag, Rom und Paris, um nur einige zu nennen.

Die riesige Menge von 50.000 Teilnehmern versammelte sich zur Abschlusskundgebung vor dem Brandenburger Tor.

Dr. Patrick Breyer beendete seine Rede mit einem Satz, den sowohl Datenschützer als auch Handwerker unterschreiben können: „Nicht nur heute sind wir hier, sondern auch weiterhin werden wir nicht locker lassen, uns einsetzen und engagieren für unseren Traum von einem Leben in Freiheit statt Angst“

Treffsichere Unterstützung erhielt die Datenschutzdemonstration auch von der Deutschen Telekom, wenn auch unfreiwillig. Parallel zur Veranstaltung in Berlin berichteten die Medien darüber, wie leicht Kundendaten von T-Mobile auszuspähen seien. An die Spitze der Nachrichtenthemen hatte sich an diesem Tag aber leider ein Anderer gesetzt, wiederum unfreiwillig. Durch den spektakulären Verkehrstod des Rechtspopulisten Jörg Haider geriet der beeindruckende Aktionstag in den Medien leider ins Hintertreffen.

Es ist zu befürchten, dass die unabhängigen Handwerker zu den ersten zählen werden, an denen einige der neuen Überwachungsinstrumente ausgetestet werden (siehe hierzu auch das historische Schreiben der Gestapo, sowie den Bericht „Auf der Walz“ in dieser Ausgabe auf Seite 7). Die Kennzeichenerfassung zur Nutzung von Bewegungsbil-

dern, die Vorratsdaten zur Stützung von Vorwürfen gegen Reisegewerbetreibende, die RFID Chips auf Materialverpackungen zur Stützung von Vorwürfen unerlaubter handwerkliche Tätigkeiten und so weiter. Wenn wir keinen politischen Druck aufbauen, ist zu befürchten, dass man uns bereits in wenigen Jahren mit den abstrusesten Vorwürfen konfrontiert.

Kurz vor Redaktionsschluss erreicht uns aus Niedersachsen die folgende Meldung: „Erste landesweite Datenbank zur Erfassung von Schwarzarbeit ist online“. Wieder werden also in Deutschland Daten gesammelt mit dem Ziel durch staatliche Maßnahmen Marktkonkurrenten zu verfolgen – und täglich grüßt das Murmeltier

Frei nach Cicero müsste es eigentlich heißen: „Wehret den Anfängen!“

Die Aufgabe eines jeden von uns wiegt aber noch größer: „Sie haben schon begonnen und wir müssen weiter gehen, als Anfänge abzuwehren! - Eine wirksamere Chance als in einem Superwahljahr werden Du und ich so fix nicht mehr bekommen...“

Wer sich vorstellen kann an einem Infostand, beispielsweise in der heimischen Fußgängerzone, mitzuwirken oder eigene Ideen hat, der kann sich im BUI Büro melden. Wir gucken dann, ob wir bei der Organisation vor Ort behilflich sein können. Aber auch diejenigen, die einfach mitmachen wollen, können sich gern melden. Wir freuen uns auf jede engagierte Mitstreiterin und jeden Mitstreiter. (OST)

BUH-Seminare

Reisegewerbe und Buchhaltungsseminar

06.-08. März in Verden
25.-27. September in Verden

Visitenkartenseminar

05.-07. Juni in Verden

Die aktuellen Seminar-Termine und Anmeldefristen werden im Internet www.buhev.de veröffentlicht oder können in der BUH-Geschäftsstelle erfragt werden (Tel. 04231 / 95 666 79, Fax 04231 / 95 666 81).

weitere Termine

Baufachfrauentreffen

26. 02.-01.03.2009
Sa. 28.02. Vortrag Reisegewerbe

Wahlen

07. Juni 2009 Europawahl
27. September 2009 Bundestagswahl

Mitgliederversammlung

Frühjahr: 21. – 22.03.2009
in Würzburg

Herbst: 13. – 15.11.2009
in Hattingen



T-Shirt, ökologisch & fair gehandelt

Schwarz, blau oder rot, Größen: S, M, L, XL, XXL
je 8,50 €, ab 5 Stk. je 8,00 € / ab 10 Stk. je 7,50 €
NEU: taillierte rote T-Shirts für Frauen in S, M, L



Taschentuch

40x40 cm, weiß mit schw. Aufdruck, 2,50 €

BUHtique



Überlängenfähnchen, rot
für überstehende Ladungen am Auto
2,00 €, ab 10 Stk. je 1,50 €



Zollstock
3,00 €



Aufkleber mit versch. Aufdrucken

Neu und kostenlos:
BUH-Flyer im 10er-Pack auf Anfrage!



Becher 3,00 €

Inkl. MwSt. zzgl. Verpackung + Porto

Zu bestellen bei: BUH e.V.
Tel. 04231.956 66-79 Fax -81
bureau@buhev.de



*Wir lieben
alte Häuser*

Die größte Bürgerinitiative

Die Interessengemeinschaft Bauernhaus e.V. (IGB) wurde 1973 gegründet und ist mit fast 7.000 Mitgliedern heute die größte Bürgerinitiative Deutschlands für Denkmalpflege und den Erhalt von Altbausubstanz im ländlichen Raum und in Kleinstädten.

Mit ca. 150 Außen- und Kontaktstellen unterhält die IGB ein bundesweites Netzwerk für Beratung und Öffentlichkeitsarbeit.

Interessengemeinschaft Bauernhaus e.V.

Postfach 12 44
28859 Lilienthal
Tel.: 04792-7834
mail@igbauernhaus.de
www.igbauernhaus.de

Heft 1 · Jan./Feb. 2009

Der Holz-nagel

H 5235

Zeitschrift
der Interessengemeinschaft
Bauernhaus e.V., 35. Jahrgang
www.igbauernhaus.de

*Ich war
eine Kirche:*



Mit unserer Zeitschrift **Der Holz-nagel** erreichen wir nicht nur unsere Mitglieder, sondern auch fast alle Denkmalbehörden, viele Freilichtmuseen und Entscheidungsträger in der Politik.

Sichern Sie sich Ihr kostenloses Probeheft mit dem Code: FB-109